

Leitfaden zur Hauptversammlung 2022

abrndn.com

Willkommen auf der Hauptversammlung

Die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Mittwoch, dem 18. Mai 2022, um 14.00 Uhr (britischer Zeit), im International Conference Centre, The Exchange, 150 Morrison Street, Edinburgh EH3 8EE, statt.

Detaillierte Anweisungen zur Abstimmung finden Sie in diesem Leitfaden zur Hauptversammlung, dessen Lektüre wir Ihnen empfehlen, und weitere Informationen über die Anmeldung zum Webcast finden Sie auf abrdrn.com/agm (in englischer Sprache).

Corona und die Hauptversammlung

Wenn Sie persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten, informieren Sie sich bitte vor Ihrer Abreise auf abrdrn.com/agm. Dort erhalten Sie Informationen über die geltenden Corona-Maßnahmen und -Regelungen.

Tagesordnung

Einführung

Der Chairman stellt die Vorstandsmitglieder vor und erläutert kurz die Tagesordnung der Versammlung.

Diskussionsrunde mit Fragen und Antworten

Der Chairman und der Chief Executive Officer erläutern den mit Fragen und Geschäftsverlauf und geben einen Überblick über die Pläne von Antworten abrdn für das Jahr 2022. Im Anschluss daran können Fragen gestellt werden.

Abstimmung

Sie werden gebeten, eine Reihe von Beschlüssen zu prüfen und über diese abzustimmen. Diese sind in voller Länge auf den Seiten 4 bis 6 dargelegt. Die Erläuterungen des Chairman hierzu finden Sie auf den Seiten 9 bis 13.

Contents

Ankündigung zur Hauptversammlung	4
Erläuterungen zu den Beschlüssen	9
Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder	14
Anhang 1 – Fragen und Antworten zu Wandelanleihen	20
Anhang 2 – Erläuterung zur Auflösung der Unternehmensreserve aus dem Aktienrückkauf	21
Wahlverfahren	22
Zur Versammlung	26
Anreise	27
Kontaktdaten	28



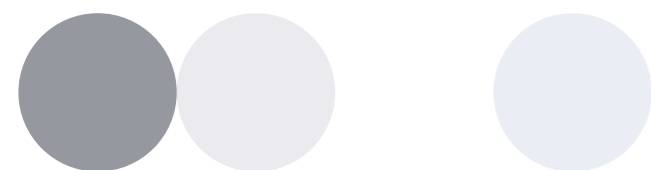
Dieser Leitfaden zur Hauptversammlung ist wichtig, und Sie sollten diesen unverzüglich zur Kenntnis nehmen. Wenn Sie nach der Lektüre dieses Leitfadens nicht sicher sind, was zu unternehmen ist, sollten Sie einen unabhängigen Finanzberater konsultieren, der gemäß dem United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 zugelassen ist (bzw. einen anderen einschlägig qualifizierten unabhängigen Berater, falls Sie nicht in Großbritannien leben).

Wenn Sie alle Ihre Aktien der abrdn plc verkauft oder übertragen haben, senden Sie diesen Leitfaden zur Hauptversammlung bitte gemeinsam mit allen eventuell beigefügten Unterlagen schnellstmöglich an den Käufer oder Übernehmer bzw. den Wertpapiermakler oder Vermittler, der Sie beim Kauf oder bei der Übertragung unterstützt hat, damit diese Dokumente an den Käufer oder Übernehmer weitergeleitet werden können.

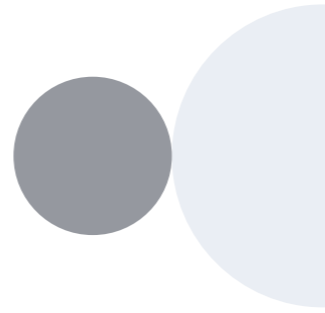
Bitte lesen Sie den Abschnitt Wahlverfahren dieses Leitfadens zur Hauptversammlung und Ihren Stimmzettel, die Einzelheiten zu den folgenden Themen enthalten:

- Abstimmungsverfahren
- Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten
- Sonstige Informationen über die Hauptversammlung

Diese Version des Leitfadens zur Hauptversammlung ist eine Übersetzung des Originals, welches in englischer Sprache erstellt wurde. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Übersetzung gegenüber dem Original angemessen ist. Dennoch hat die Originalversion in englischer Sprache in jeglicher Hinsicht die Gültigkeit gegenüber der Übersetzung.



Ankündigung zur Hauptversammlung



Wir geben hiermit bekannt, dass die Hauptversammlung 2022 der Aktionäre der abrdn plc (die „Gesellschaft“) am Mittwoch, dem 18. Mai 2022, um 14.00 Uhr (britischer Zeit), im International Conference Centre, The Exchange, 150 Morrison Street, Edinburgh EH3 8EE stattfindet. Im Rahmen der Versammlung sind die auf den folgenden Seiten dargelegten Beschlüsse zu prüfen und, wenn sie für tauglich befunden werden, anzunehmen, wobei die Beschlüsse 1 bis 9 und 12 die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung erfordern und es sich bei den Beschlüssen 10, 11, 13, 14 und 15 um Sonderbeschlüsse handelt.

1. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses zum Dezember 2021 zusammen mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht der Abschlussprüfer.
2. Bekanntgabe der Schlussdividende für das Geschäftsjahr zum Dezember 2021 in Höhe von 7,30 Pence je Stammaktie.
3. Wiederbestellung von KPMG LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft bis zum Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft.
4. Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses der Gesellschaft zur Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 für und im Auftrag des Vorstands der Gesellschaft.
5. Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021. Dieser ist auf den Seiten 100 bis 116 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2021 dargelegt.
6. Wiederwahl der folgenden Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft durch separate Beschlussfassungen:
 - 6A. Sir Douglas Flint CBE
 - 6B. Jonathan Asquith
 - 6C. Stephen Bird
 - 6D. Stephanie Bruce
 - 6E. John Devine
 - 6F. Brian McBride
 - 6G. Cathleen Raffaelli
 - 6H. Cecilia Reyes
7. Durch separate Beschlussfassungen Wahl der folgenden Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft:
 - 7A. Catherine Bradley CBE
 - 7B. Hannah Grove
 - 7C. Pam Kaur, mit Wirkung zum 1. Juni 2022
 - 7D. Michael O'Brien, mit Wirkung zum 1. Juni 2022
8. Bevollmächtigung der Gesellschaft und aller Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder während der Dauer der Gültigkeit dieses Beschlusses Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, im Einklang mit §§ 366 und 367 des Companies Act 2006 („das Gesetz“):
 - i. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an politische Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
 - ii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an sonstige politische Organisationen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
 - iii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ sonstige politische Aufwendungen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von § 365 des Gesetzes) zu tätigen,und zwar während des Zeitraums, der mit der Fassung dieses Beschlusses beginnt und mit dem Schluss der darauffolgenden Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. spätestens am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieses Beschlusses vergangen sind). Dabei können die gemäß den vorstehenden Absätzen i, ii und iii genehmigten Gesamtbeträge aus einem oder mehreren Teilbeträgen in verschiedenen Währungen bestehen, die zum Zwecke der Ermittlung des genannten Gesamtbetrags zu dem in der Londoner Ausgabe der Financial Times an dem Datum (bzw. dem darauffolgenden Geschäftstag), an dem die betreffende Spende erfolgt oder Aufwendung getätigt wird, oder, falls dieser Termin früher liegt, an dem Datum, an dem die Gesellschaft (bzw. ihre Tochtergesellschaft) die diesbezügliche Vereinbarung trifft oder Verpflichtung eingeht, veröffentlichten Wechselkurs in Pfund Sterling umgerechnet werden.

9. Allgemeine und vorbehaltlose Bevollmächtigung des Vorstands (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien desselben) entsprechend § 551 des Companies Act 2006 zur Ausübung sämtlicher Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft und der Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 101.536.408 £, wobei diese Bevollmächtigung (sofern nicht bereits zuvor durch die Hauptversammlung der Gesellschaft erneuert, entzogen oder geändert) mit dem Abschluss der nächsten jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt) endet. Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf Angebote vorlegen oder Vereinbarungen treffen, welche gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien oder die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder infolge derartiger Angebote oder Vereinbarungen Aktien so zuteilen oder Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien so gewähren, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.
10. Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien derselben) (a) zur Zuteilung von Aktienwerten (entsprechend den Bestimmungen von § 560 Companies Act 2006 („das Gesetz“) gegen Barzahlung gemäß der in Beschluss 9 erteilten Vollmacht und/oder (b) zum Verkauf von Stammaktien, die von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, gegen Barzahlung, in jedem der Fälle so, als wäre § 561 Absatz 1 des Gesetzes auf eine solche Zuteilung nicht anwendbar, vorausgesetzt, diese Vollmacht beschränkt sich auf:
 - i. die Zuteilung von Aktienwerten und/oder den Verkauf von eigenen Aktien im Zusammenhang mit einem Bezugsrecht, einem offenen Angebot oder einem sonstigen Vorkaufangebot:
 - a. an Inhaber von Stammaktien (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Aktien gehalten werden) im Verhältnis zu (so genau wie praktisch möglich) ihrem bisherigen Aktienbesitz; und
 - b. an Inhaber anderer Aktienwerte (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Anteile gehalten werden), gemäß den mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechten oder wie anderweitig vom Vorstand als notwendig erachtet,in jedem der Fälle jedoch vorbehaltlich jener Ausschlüsse oder sonstigen Vereinbarungen, welche die Vorstandsmitglieder (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Gremiums) hinsichtlich der Handhabung von

- Teilansprüchen oder eines in einem beliebigen Gebiet eventuell auftretenden rechtlichen bzw. Durchführungsproblems, Anforderungen von Aufsichtsbehörden oder Börsen oder sonstigen Angelegenheiten für notwendig oder zweckmäßig halten; und
 - ii. die Zuteilung (anderer Art als gemäß Unterpunkt i.) von Aktienwerten bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 15.230.461 £;
- wobei diese Vollmacht mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf Angebote vorlegen oder Vereinbarungen treffen, welche gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien (und/oder den Verkauf eigener Aktien) nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder infolge derartiger Angebote oder Vereinbarungen Aktien so zuteilen (und/oder eigene Aktien so verkaufen), als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

11. Erteilung einer allgemeinen und vorbehaltlosen Vollmacht an die Gesellschaft für die Zwecke von § 701 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) zum Kauf eigener, auf dem Markt befindlicher Stammaktien zu einem Preis von 13^{61/63} Pence je Stück im Sinne der Bestimmungen von § 693 Abs. 4 des Gesetzes, sofern die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:
 - i. im Rahmen dieser Vollmacht dürfen maximal 218.072.513 Stammaktien gekauft werden.
 - ii. für jede dieser Stammaktien darf, ausschließlich Kosten, maximal der gemäß nachstehender Beschreibung höhere Preis bezahlt werden:
 - a. 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung für die Stammaktien der Gesellschaft, wobei als Feststellungsgrundlage der offizielle Tageskurs der Londoner Börse für die fünf dem Vertrag über den Kauf derartiger Stammaktien unmittelbar vorausgehenden Geschäftstage herangezogen wird; und
 - b. der letztnotierte unabhängige Handelskurs und der höchste aktuelle unabhängige Angebotspreis gemäß dem offiziellen Tageskurs der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird, je nachdem, welcher der beiden höher ist;
 - iii. der Mindestpreis, ausschließlich Kosten, der für derartige Stammaktien bezahlt werden darf, beträgt 13^{61/63} Pence; und
 - iv. diese Vollmacht endet (sofern sie nicht zuvor verlängert wurde) mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf einen oder mehrere Verträge über den Kauf ihrer Stammaktien abschließen, auch wenn

absehbar ist, dass ein solcher Kauf teilweise oder gänzlich erst nach einem solchen Ablauf dieser Vollmacht vollzogen werden könnte, wobei sie ihre Stammaktien im Einklang mit einem solchen Vertrag kaufen kann, als wäre die durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

12. Allgemeine und vorbehaltlose Bevollmächtigung des Vorstands (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien desselben) entsprechend § 551 des Companies Act 2006 zur Ausübung sämtlicher Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft und zur Gewährung von Bezugsrechten oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft:

- i. bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 47.000.000 £ im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen, die unter den beschriebenen Bedingungen automatisch zu Aktien gewandelt oder in Aktien umgetauscht werden, wenn die Vorstandsmitglieder es von Zeit zu Zeit als wünschenswert erachten, Wandelanleihen zu begeben, um regulatorischen Kapitalanforderungen oder zielen gerecht zu werden, die für die Gesellschaft und/oder die Gruppe (also die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als Ganzes) gelten, bzw. deren Einhaltung aufrechtzuerhalten
- ii. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften zu solchen Zuteilungs-, Zeichnungs- oder Umwandlungspreisen (oder solchen Höchst- bzw. Mindestpreisen für die Zuteilung, die Zeichnung oder die Umwandlung bzw. dem Einsatz solcher Methoden der Zuteilung, Zeichnung oder Umwandlung), die von Zeit zu Zeit von den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft bestimmt werden können.

Diese Bevollmächtigung gilt zusätzlich zu allen anderen Bevollmächtigungen, die entsprechend § 551 des Gesetzes gewährt wurden (einschließlich jeder gemäß Beschlussvorlage 9 gewährten Befugnis, unter der Voraussetzung ihrer Annahme), und endet (sofern nicht zuvor durch die Gesellschaft auf der Hauptversammlung erneuert, entzogen oder geändert) mit Abschluss der nächsten jährlichen Hauptversammlung (oder, wenn dieser früher liegt, zum Geschäftsschluss des Datums, an dem genau 15 Monate seit Beschlussfassung vergangen sind), es sei denn, die Gesellschaft legt vor dem Ablauf ein Angebot vor oder trifft eine Vereinbarung, die gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien oder die Gewährung von Bezugsrechten oder die Umwandlung

von Wertpapieren in Aktien nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder Aktien so zuteilen oder Bezugsrechte gewähren bzw. Wertpapiere so umwandeln, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen

13. Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien derselben), gemäß und unter Voraussetzung der Annahme von Beschlussvorlage 12, zur Zuteilung von Aktienwerten (entsprechend den Bestimmungen von § 560 Companies Act 2006 („das Gesetz“) gegen Barzahlung gemäß der in Beschluss 12 erteilten Vollmacht so, als wäre § 561 Absatz 1 des Gesetzes auf eine solche Zuteilung nicht anwendbar.

Diese Bevollmächtigung gilt zusätzlich zu jeder Bevollmächtigung, die entsprechend Beschlussvorlage 10 unter Voraussetzung ihrer Annahme gewährt wird, und endet (sofern nicht zuvor durch die Gesellschaft auf der Hauptversammlung erneuert, entzogen oder geändert) mit dem Abschluss der nächsten jährlichen Hauptversammlung (oder, wenn dies früher liegt, zum Geschäftsschluss des Datums, an dem genau 15 Monate seit Beschlussfassung vergangen sind), es sei denn, die Gesellschaft legt vor dem Ablauf ein Angebot vor oder trifft eine Vereinbarung, die gegebenenfalls die Zuteilung von Aktienwerten nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder gemäß einem solchem Angebot oder einer solchen Vereinbarung Aktienwerten so zuteilen, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen

14. Ermächtigung zu und Genehmigung der Einberufung von anderen Aktionärsversammlungen als jährlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

15. Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder vorbehaltlich der Genehmigung des zuständigen Gerichts (das „**Gericht**“),

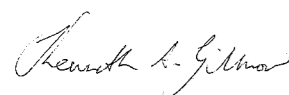
- a. Zur Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft, indem zum abschließenden gerichtlichen Anhörungstermin mit dem Ziel der Genehmigung der besagten Auflösung („die **Auflösung**“) die gesamte Reserve aus dem Aktienrückkauf aufgelöst wird
- b. Zur Verbuchung des aus der Auflösung resultierenden Guthabens als ausschüttbare Reserve in der Bilanz so, dass sie in jeder Hinsicht ebenso verwendbar ist, wie die zur Ausschüttung bereitstehenden Unternehmensgewinne (gemäß Definition im Companies Act 2006).

Anmerkungen:

- a. Um auf der Hauptversammlung teilnahme- und abstimmungsberechtigt zu sein (und damit abrdn die Anzahl der Stimmen, die sie abgeben können, ermitteln kann), müssen Aktionäre und Inhaber eines Kontos im abrdn-Aktienportal um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am 16. Mai 2022 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – im abrdn-Aktienbuch oder im abrdn-Aktienkontoverzeichnis eingetragen sein. Am abrdn-Aktienbuch oder dem Verzeichnis für das abrdn-Aktienkonto nach diesem jeweiligen Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahme- und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig.
- b. Die Aktionäre können eine andere Person („Bevollmächtigter“) zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmen, die sich auch in ihrem Namen zu Wort melden und abstimmen kann. Ein Aktionär kann mehr als eine Person zu seiner Vertretung auf der Hauptversammlung bevollmächtigen, wobei diese Bevollmächtigten jeweils nur über unterschiedliche, vom Aktionär gehaltene Aktien abstimmen können. Es ist nicht erforderlich, dass der Bevollmächtigte Aktionär der Gesellschaft ist. Wenn Sie weder online eine Stimmrechtsvertretung ernennen noch einen gedruckten Stimmzettel ausgefüllt zurücksenden, auf dem Sie eine Person bevollmächtigen, so dass dieser Equiniti Limited spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 vorliegt, zählt Ihre Stimme nicht. Sollte der Termin der Hauptversammlung verschoben werden, zählt Ihre Stimme nicht, wenn Ihre Abstimmungsanweisungen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn des neuen Termins eingehen. Um als fristgerecht zu gelten, muss die Ernennung einer Stimmrechtsvertretung bis spätestens 18.00 Uhr am 16. Mai 2022 vorliegen.
- c. Dieser Ankündigung ist ein Stimmzettel beigefügt, der online oder in Papierform ausgefüllt und auf dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt werden kann bzw. Abstimmungsanweisungen erteilt werden können. Eine solche Bevollmächtigung und/oder Erteilung von Anweisungen über den CREST-Dienst zur elektronischen Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten erfordert die ordnungsgemäße Authentifizierung der betreffenden CREST-Nachricht (einer „CREST- Vollmacht/- Anweisung“) gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited unter Angabe der erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST-Handbuch. Wenn Sie institutioneller Anleger sind, können Sie ggf. über die Plattform Proximity elektronisch einen Stimmrechtsvertreter für die Hauptversammlung ernennen. Auf dieses Verfahren hat sich die Gesellschaft geeinigt, und die Registerstelle hat ihre Zustimmung erteilt. Für weitere Informationen über Proximity gehen Sie bitte auf proximity.io.

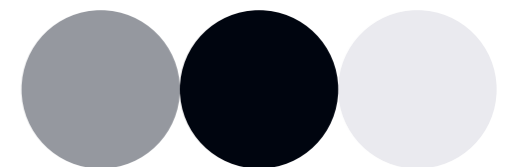
- d. Ist eine Person, die diese Ankündigung erhält, gemäß § 146 des Companies Act 2006 zum Erhalt von Informationen berechtigt (eine „ernannte Person“), kann sie gemäß einer zwischen der ernannten Person und dem Aktionär, von dem die ernannte Person ernannt wurde, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter eines solchen Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung (oder zur Erteilung einer Vollmacht zur Ernennung eines Bevollmächtigten) besitzen. Eine ernannte Person, die über keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht verfügt oder diese nicht ausüben wünscht, kann gemäß einer solchen Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.
- e. Ernannte Personen können unter den in d) erläuterten Bedingungen ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter (oder zur Bevollmächtigung einer anderen Person) haben. Die Angaben zu den Rechten der Aktionäre bezüglich der Ernennung von Bevollmächtigten gemäß Erläuterung b) beziehen sich nicht auf ernannte Personen.
- f. Die Aktionäre der Gesellschaft werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 527 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Veröffentlichung von Angaben zu nachstehenden Angelegenheiten auf einer Website zu stellen: (i) zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (einschließlich des Berichts der Abschlussprüfer und von Angaben zur Durchführung der Prüfung), welcher der Hauptversammlung vorzulegen ist; (ii) zur Offenlegung von Fällen, in denen Abschlussprüfer der Gesellschaft seit der vorhergehenden Hauptversammlung, auf der gemäß § 437 des Gesetzes ein Jahresabschluss und ein Bericht der Abschlussprüfer vorzulegen waren, von ihrem Amt zurückgetreten sind. Die Gesellschaft kann von den Aktionären, welche gemäß §§ 527 oder 528 des Gesetzes einen Antrag zur Veröffentlichung dieser Angaben auf einer Website stellen, nicht die Erstattung der damit verbundenen Kosten fordern. In Fällen, in denen die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes zur Veröffentlichung derartiger Angaben auf einer Website verpflichtet ist, muss sie diese Angaben spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Website an die Abschlussprüfer der Gesellschaft weiterleiten. Die auf der Hauptversammlung behandelten Punkte umfassen auch die Erörterung von Informationen, zu deren Veröffentlichung auf einer Website die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes verpflichtet ist.

Im Auftrag des Vorstands



Kenneth A Gilmour
Company Secretary

28. März 2022



- g. Aktionäre haben das Recht, bei der Gesellschaft zu beantragen, dass diese (i) zusätzliche Beschlussvorlagen zur Abstimmung auf der Hauptversammlung, an die zur Entgegennahme berechtigten Personen verteilt und (ii), dass zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Aktionäre die in den Abschnitten §§ 338 und 338A des Companies Act 2006 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Gesellschaft kann es ablehnen, eine eingebrachte Beschlussvorlage zu verteilen oder zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese diffamierend, leichtfertig oder böswillig sind, oder, wenn es, im Fall einer Beschlussvorlage, aus einem Grund unwirksam wäre, diese zu berücksichtigen (etwa, wenn diese geltenden Gesetzen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderliefe). Ein Antrag kann elektronisch oder per Post eingereicht werden. Er muss die vorgeschlagene Beschlussvorlage oder den zusätzlichen Tagesordnungspunkt enthalten, von den einbringenden Aktionären autorisiert sein und bis spätestens zu dem Zeitpunkt vorliegen, über den auf der Hauptversammlung informiert wird. Einem Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung muss eine Begründung beigefügt sein.
- h. Zum 28. Februar 2022 – dem effektiv letzten Geschäftstag vor Druck der Ankündigung zur Hauptversammlung – belief sich das emittierte Stammkapital der Gesellschaft auf 2.180.725.131 Stammaktien, die mit jeweils einem Stimmrecht ausgestattet sind. Es wurden keine eigenen Aktien gehalten. Somit betrug zum 28. Februar 2022 die Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft 2.180.725.131.
- i. Alle auf der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre (oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten) haben das Recht, Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss Fragen zu den auf der Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkten ordnungsgemäß beantworten, wobei keine Fragen beantwortet werden, wenn dies (i) die Vorbereitung der Hauptversammlung unnötigerweise erschweren oder zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen würde, (ii) die Antworten bereits auf einer Website im Rahmen einer FAQ-Rubrik enthalten sind oder (iii) die Beantwortung der Fragen dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufen oder den Ablauf der Versammlung beeinträchtigen würde.
- Für unsere Hauptversammlung 2022 können Aktionäre vor oder während der Versammlung eine Frage über unsere Website abrdn.com/agm erreichen, nachdem Sie sich für den Webcast der Hauptversammlung registriert haben, und der Vorstand wird während der Versammlung möglichst viele Fragen beantworten.
- j. Ein Exemplar der Ankündigung zur Hauptversammlung und sonstige gemäß § 311A des Companies Act 2006 erforderliche Informationen (in englischer Sprache) sind auf abrdn.com/agm verfügbar.

Erläuterungen zu den Beschlüssen



Die Beschlüsse, die wir Ihnen zur Abstimmung vorlegen, sind so verfasst, dass sie rechtsgültig sind. Zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend die einzelnen Beschlussvorlagen näher erläutert. Nach Ansicht der Vorstandsmitglieder sind alle Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Daher empfehlen die Vorstandsmitglieder den Aktionären einstimmig, diese Beschlüsse anzunehmen. Falls Sie Fragen zu den Beschlüssen haben, setzen Sie sich bitte über die Anschriften bzw. Telefonnummern auf der Rückseite dieses Leitfadens mit uns in Verbindung.

Sir Douglas Flint
Chairman

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Sonderbeschlüsse

Es gibt zwei Arten von Beschlüssen, die Ihnen zur Abstimmung vorgelegt werden: Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Sonderbeschlüsse. Der Hauptunterschied liegt im Prozentsatz der Stimmen, der zur Annahme der Beschlüsse erforderlich ist.

Zur **Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit** sind mehr als 50 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich. Bei **Sonderbeschlüssen** sind zur Beschlussfassung mindestens 75 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich.

Wir schlagen vor, dass sämtliche Beschlussfassungen auf der Hauptversammlung nicht durch Handzeichen, sondern in geheimer Wahl erfolgen. Dies bedeutet, dass jede für eine Aktie abgegebene Stimme zählt, unabhängig davon, ob Sie Ihren Stimmzettel online ausfüllen oder per Post einsenden oder Ihre Stimme durch persönliche Teilnahme auf der Hauptversammlung abgeben. Wir sind der Auffassung, dass dies das gerechteste Verfahren zur Berücksichtigung der Stimmen aller unserer Aktionäre darstellt.

Beschluss 1 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses 2021

Die Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft präsentieren üblicherweise bei der Hauptversammlung den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das abgelaufene Jahr. Sie können unseren Geschäfts- und Jahresabschlussbericht 2021 sowie unseren Strategiebericht samt Finanzkennzahlen 2021 online auf abrdn.com/agm in englischer Sprache lesen.

Bei der Hauptversammlung werden wir Sie formell ersuchen, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das Jahr 2021, einschließlich der Berichte des Vorstands und der Abschlussprüfer, entgegenzunehmen und zu erörtern.

Beschluss 2 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Bekanntgabe der Schlussdividende für das Jahr 2021

Die Vorstandsmitglieder empfehlen die Ausschüttung einer Schlussdividende an die Aktionäre. Wir werden Sie ersuchen, die Ausschüttung der vorgeschlagenen Schlussdividende in Höhe von 7,30 Pence je Stammaktie für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Vorbehaltlich ihrer Genehmigung auf der Hauptversammlung wird die Schlussdividende voraussichtlich am 24. Mai 2022 an die zum Geschäftsschluss des 8. April 2022 im Verzeichnis eingetragenen Aktionäre ausbezahlt.

Beschluss 3 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Wiederbestellung von KPMG LLP als Abschlussprüfer

Wir müssen bei jeder Hauptversammlung, bei der wir den Aktionären einen Jahresabschluss präsentieren, Abschlussprüfer bestellen. Üblicherweise werden die Abschlussprüfer für den Zeitraum von einer Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung des darauffolgenden Jahres bestellt.

Wir werden Sie um die Wiederbestellung von KPMG LLP als unsere Abschlussprüfer bis zum Ende unserer nächsten Hauptversammlung ersuchen.

Beschluss 4 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer

Es ist heute üblich, dass der Prüfungsausschuss einer Gesellschaft zur Vereinbarung des Honorars der Abschlussprüfer für und im Auftrag des Vorstands der betreffenden Gesellschaft bevollmächtigt wird.

Wir werden Sie ersuchen, den Prüfungsausschuss der Gesellschaft zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer für das Jahr 2022 für und im Auftrag des Vorstands zu bevollmächtigen.

Beschluss 5 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder

Der Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 100 bis 116 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2021 legt die Vergütungen und Leistungen dar, die jedes Vorstandsmitglied im Jahr 2021 erhalten hat.

Mit diesem Beschluss ersuchen wir Sie, alle Teile dieses Berichts zu genehmigen. Das Abstimmungsergebnis ist konsultativ, und das Recht des Vorstandsmitglieds auf Vergütung hängt nicht von diesem ab.

Beschlüsse 6 A, B, C, D, E, F, G, H, I und J – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der UK Corporate Governance Code (britischer Kodex zu den Grundsätzen der Unternehmensführung) empfiehlt die jährliche Wahl aller Vorstandsmitglieder von im FTSE 350 geführten Unternehmen (britischer Aktienindex der 350 größten an der Londoner Börse notierten Gesellschaften) durch die Aktionäre. Entsprechend werden sämtliche Vorstandsmitglieder auf der diesjährigen Hauptversammlung der Gesellschaft zurücktreten. Im Verlauf des Jahres wurden Catherine Bradley CBE und Hannah Grove in den Vorstand berufen. Da beide nach unserer letzten Hauptversammlung in den Vorstand berufen wurden, stehen sie neben Pam Kaur und Mike O'Brien, die am 1. Juni 2022 in den Vorstand eintreten sollen, auf der Hauptversammlung 2022 erstmals zur Wahl.

Alle anderen Vorstandsmitglieder stehen zur Wiederwahl, mit Ausnahme von Jutta af Rosenborg und Martin Pike, die ihre Ämter mit dem Ende der Hauptversammlung niederlegen werden. Im Namen des Vorstands möchte ich Jutta af Rosenborg und Martin Pike dafür danken, dass sie sich in einer Zeit großer Veränderungen und Transformation für engagiert für abrdn eingesetzt haben. Der Vorstand hat erheblich von ihrer Erfahrung und ihrer Vertrautheit mit der Geschäftstätigkeit abrdns profitiert. Unsere besten Wünsche begleiten sie.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sowie die wichtigsten Beiträge der einzelnen Vorstandsmitglieder zum Ergebnis der Gesellschaft sind auf den Seiten 14 bis 19 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung aufgeführt.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Wiederwahl unserer Vorstandsmitglieder möchte ich diese Gelegenheit als Chairman und wie im UK Corporate Governance Code empfohlen nutzen, um zu bestätigen, dass mit den Informationen auf den Seiten 14 bis 17 die spezifischen Gründe dafür beschrieben werden, dass der Beitrag jedes einzelnen Vorstandsmitglieds für den langfristigen nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft wichtig ist und bleiben wird und dass erneut eine formale Beurteilung der Leistungen jedes unserer nichtgeschäftsführenden und geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflichten als Vorstandsmitglieder erfolgt ist. Aus den Beurteilungen geht hervor, dass die Leistungen jedes der Vorstandsmitglieder weiterhin gelten. Sie alle haben ihr Engagement für ihre Rollen unter Beweis gestellt und sich als Vorstandsmitglieder sinnvoll und bedeutsam eingebracht: Ich hege keinerlei Zweifel, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

Was meine eigene Wiederwahl betrifft, so freue ich mich, dass unser Senior Independent Director, Jonathan Asquith, bestätigt hat, dass meine eigene formelle Leistungsbeurteilung zeigt, dass auch meine Leistung den Kriterien des UK Corporate Governance Code, wie oben beschrieben, entspricht.

Beschlüsse 7 A, B, C und D – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Wahl einzelner Vorstandsmitglieder

Wir werden Sie ersuchen, für die Wahl von Catherine Bradley CBE, Hannah Grove, Pam Kaur und Mike O'Brien zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zu stimmen. Hannah Grove wurde am 1. September 2021 und Catherine Bradley am 4. Januar 2022 als Mitglied in den Vorstand berufen.

Der Vorstand hat beschlossen, Pam Kaur und Mike O'Brien zum 1. Juni 2022 zu Vorstandsmitgliedern zu ernennen. Zwar werden sie ihre Posten erst am 1. Juni antreten, aber da ihre Ernennung bereits kurz nach der diesjährigen Hauptversammlung liegt, war es dem Vorstand ein Anliegen, den Aktionären die Gelegenheit zu geben, über ihre Ernennung abzustimmen.

Beschluss 8 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Erteilung einer eingeschränkten Vollmacht für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf Spenden an politische Organisationen und politische Aufwendungen

Die Gesellschaft hat seit jeher grundsätzlich auf Spenden an politische Parteien oder Wahlkandidaten verzichtet. Wie in unserem Geschäfts- und Jahresabschlussbericht näher ausgeführt, hat die Gesellschaft seit ihrer Börsennotierung keine politischen Spenden getätigt – und wir beabsichtigen keine Änderung dieser Vorgehensweise.

Die Gesetzgebung im Rahmen des Companies Act 2006 ist jedoch sehr breit gefasst. Sie besagt, dass britische Gesellschaften vor der Tätigkeit von „politischen Aufwendungen“ oder „Zuwendungen“ an politische Organisationen, Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten eine entsprechende Genehmigung ihrer Aktionäre einholen müssen. Angesichts dessen könnte der Fall eintreten, dass diese Bestimmungen unter bestimmten Umständen auch im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berührt werden. Beispielsweise könnte dies die Finanzierung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen umfassen, zu denen gegebenenfalls Politiker eingeladen werden sowie die Unterstützung von Organisationen, die mit der Prüfung von politischen Verfahren und Gesetzesvorlagen befasst sind.

Eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften hätte jedoch ernsthafte Folgen, so dass wir unsere Aktionäre um ihre diesbezügliche Genehmigung ersuchen, damit wir einen unabsichtlichen Verstoß gegen diese Vorschrift vermeiden.

Beschluss 9 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder zur Emission weiterer Aktien

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist die Emission von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Die meisten börsennotierten Gesellschaften erteilen ihren Vorstandsmitgliedern im Rahmen jeder Hauptversammlung erneut die Vollmacht zur Emission weiterer Aktien. Dadurch haben die Aktionäre die Möglichkeit, diese Vollmacht in regelmäßigen Abständen zu erteilen. Dabei können auch Änderungen in Bezug auf das seit der letzten Hauptversammlung emittierte Stammkapital berücksichtigt werden.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder zur Emission zusätzlicher Aktien bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 101.536.408 £ zu bevollmächtigen. Dies entspricht bis zu 726.908.377 Aktien sowie einem Drittel unseres gesamten ausgegebenen Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 28. Februar 2022. Diese Vollmacht endet mit dem Abschluss der Hauptversammlung des Jahres 2023 (oder 15 Monate nach dem Datum, an dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, falls dieser Termin früher liegt), sofern sie nicht vor Ablauf verlängert, widerrufen oder geändert wird.

Derzeit beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, diese Vollmacht dazu zu nutzen, um gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des abrdn-(Mitarbeiter-)Aktienplans Aktien an Mitarbeiter der Gruppe auszugeben.

Seit dem Verkauf der Marke Standard Life an Phoenix im Jahr 2021 lauten die Bezeichnungen der Mitarbeiter- und Führungskräfte-Beteiligungspläne gemäß der neuen Marke abrdn-(Mitarbeiter-)Aktienplan bzw. abrdn-Executive-Plan.

Beschluss 10 – Sonderbeschluss:

Nichtanwendung von Aktienvorkaufsrechten

Gemäß dem Companies Act 2006 müssen Aktien, die gegen Barzahlung emittiert werden, zuerst bestehenden Aktionären angeboten werden, und zwar im Verhältnis zu der von diesen bereits gehaltenen Aktienzahl. Dieses Recht wird Vorkaufsrecht genannt. Es kann der Fall eintreten, dass sich die Vorstandsmitglieder für einen anderen Weg der Emission von Aktien entscheiden, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder hierzu bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 15.230.461 £ zu bevollmächtigen. Dies entspricht 5 % des gesamten von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals zum 28. Februar 2022. Wir werden Sie auch ersuchen, die Vorstandsmitglieder zu einigen weiteren Anpassungen zu bevollmächtigen, die aus technischen Gründen für Bezugsrechtsemissionen und sonstige Vorzugsangebote erforderlich sein können.

Für Aktien, deren Wert diesen Gesamtnominalbetrag nicht überschreitet, beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, die Grundsätze der Gruppe bezüglich Vorzugszeichnungsrechten hinsichtlich einer kumulativen Ausübung derartiger Vollmachten über einen gleitenden 3-Jahres-Zeitraum zu beachten. Diese Grundsätze besagen, dass höchstens 7,5 % unseres Stammkapitals innerhalb eines gleitenden 3-Jahres-Zeitraums dazu verwendet werden sollten, sofern nicht zuvor die Aktionäre konsultiert wurden.

Die Gesellschaft hält keine Aktien im Eigenbesitz und hat derzeit auch nicht die Absicht, eigene Anteile zu halten. Das Recht, Aktien im Eigenbesitz zu verkaufen, soll lediglich eine Flexibilität herstellen für den Fall, dass sich eine solche Notwendigkeit ergibt.

Beschluss 11 – Sonderbeschluss:

Bevollmächtigung der Gesellschaft zum Rückkauf von bis zu 10 % ihrer emittierten Stammaktien

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist der Rückkauf von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Wir werden nur dann Aktienrückkäufe tätigen, wenn dies nach Ansicht der Vorstandsmitglieder im besten Interesse unserer Aktionäre ist und wenn damit die Erträge je Aktie erhöht werden können. Wie die Gesellschaft bereits angekündigt hat, plant sie, die Nettoerlöse aus der vor Kurzem erfolgten Platzierung von Teilen ihres Aktienbesitzes an der Phoenix Group Holdings plc den Aktionären auszuschütten. Dieser Beschluss soll die Vorstandsmitglieder mit Flexibilität in Fällen ausstatten, in denen sie:

- Über die geeignetste Methode und den besten Zeitpunkt für eine solche Ausschüttung entscheiden bzw.
- Maßnahmen zur Pflege des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. Aktuell beabsichtigen die Vorstandsmitglieder nicht, die Vollmacht zu diesen Zwecken zu nutzen.

Sollte die Gesellschaft eigene Aktien im Markt zurückkaufen, würde dies stets zu nachstehenden Bedingungen erfolgen:

- Wir können maximal 218.072.523 eigene Aktien kaufen. Dies entspricht 10 % des gesamten von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 28. Februar 2022.
- Der höchste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der höhere unter folgenden Bedingungen:
 - 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung der Aktie. Als Grundlage hierfür dient das offizielle Tageskursblatt der Londoner Börse für die fünf Geschäftstage, die dem von uns formell beschlossenen Datum zum Rückkauf unmittelbar vorangehen. Der zuletzt notierte unabhängige Handelskurs und der höchste unabhängige Ankaukurs gemäß dem offiziellen Tageskursblatt der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird.
 - Der niedrigste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der Nennwert dieser Aktien, der 13^{61/63} Pence beträgt.
- Diese Vollmacht besitzt ab dem Datum des Beschlusses bis zu unserer nächsten jährlichen Hauptversammlung oder für 15 Monate Gültigkeit, falls dies der frühere Zeitpunkt ist.
- Der Abschluss eines Rückkaufs, der vor dem Ablauf der Vollmacht zum Rückkauf von Aktien vereinbart wurde, ist auch nach Ablauf der Vollmacht zulässig.
- Sämtliche Aktien, die wir gemäß dieser Vollmacht kaufen, können entweder gelöscht oder im Eigenbesitz gehalten werden. Eigene Aktien können von der Gesellschaft gelöscht, gegen Barzahlung verkauft oder in einen (Mitarbeiter-)Aktienplan eingestellt werden. Im Eigenbesitz gehaltene Aktien sind weder mit Dividendenansprüchen noch mit Stimmrechten ausgestattet.

Dieser Beschluss entspricht den aktuellen Gesetzen und Vorschriften, die von Gesellschaften, die Rückkaufvollmachten für eigene Aktien beantragen, einzuhalten sind. Er entspricht auch den maßgeblichen Anlegerschutzrichtlinien, die in mancher Hinsicht noch restriktiver sind.

Die Gesamtzahl der zur Zeichnung von Stammaktien gewährten Optionen beläuft sich derzeit auf 66.674.520. Diese Optionen beziehen sich auf Zuteilungen gemäß den Aktienplänen der Gesellschaft. Ihre Gesamtzahl entspricht 3,05 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 28. Februar 2022. Würde die Gesellschaft die gemäß dem gefassten Beschluss zulässige Höchstzahl an Aktien zurückkaufen und vom Markt nehmen, so beliefen sich die Gesamtzahl der gewährten Optionen auf 3,39 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 28. Februar 2022. Die Gesellschaft hält derzeit keine Aktien im Eigenbesitz.

Beschluss 12 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Bevollmächtigung des Vorstands zur Zuteilung von Aktien im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen

Die Vorstandsmitglieder sind dem angemessenen Management der regulatorischen Kapitalanforderungen und -ziele der Gesellschaft und der Gruppe (also der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als Ganzes) verpflichtet. Wandelanleihen sind Schuldverschreibungen, die nach Eintreten eines bestimmten auslösenden Ereignisses in Stammaktien umgewandelt werden und dazu dienen können, regulatorischen Kapitalanforderungen, die von Zeit zu Zeit für das Unternehmen und/oder die Gruppe gelten, zu genügen. Die Aktionäre haben auf der Hauptversammlung 2021 den Vorstand bevollmächtigt, Aktien im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen zuzuteilen, unter der Voraussetzung, dass diese Vollmacht mit dem Abschluss der Hauptversammlung 2022 endet. Die Gesellschaft ersucht daher um Verlängerung dieser Bevollmächtigung.

Wir ersuchen Sie, die Vorstandsmitglieder zur Zuteilung von Aktien, zur Gewährung von Bezugsrechten auf oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Stammaktien der Gesellschaft bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 47.000.000 £ (entsprechend 336.477.272 Aktien bzw. 15,4 % des von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals zum 28. Februar 2022 im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht endet mit Abschluss der jährlichen Hauptversammlung 2023² (oder 15 Monate nach dem Datum, an dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, falls dieser Termin früher liegt), sofern sie nicht vor Ablauf erneuert, entzogen oder geändert wird.

Die Vorstandsmitglieder können diese Vollmacht bei Bedarf von Zeit zu Zeit nutzen, um den für die Gesellschaft und/oder die Gruppe (also die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als Ganzes) geltenden regulatorischen Kapitalanforderungen und -zielen zu genügen bzw. deren Einhaltung aufrechtzuerhalten. Das Ersuchen um Bevollmächtigung sollte jedoch nicht als Anhaltspunkt dafür verstanden werden, dass die Gesellschaft Wandelanleihen emittieren oder nicht emittieren oder in einer bestimmten Menge emittieren wird.

Vergleichen Sie bitte Anhang 1 auf Seite 20 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung für weitere Informationen über Wandelanleihen.

Beschluss 13 – Sonderbeschluss:

Nichtanwendung von Vorkaufsrechten hinsichtlich Zuteilungen von Aktienwerten im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen

Wenn Wertpapiere, die in Aktien umwandelbar sind, gegen Barzahlung emittiert werden, müssen diese Wertpapiere gemäß Companies Act 2006 zuerst bestehenden Aktionären angeboten werden, und zwar im Verhältnis zu der von diesen bereits gehaltenen Aktienzahl. Dieses Recht wird Vorkaufsrecht genannt. Es kann der Fall eintreten, dass die

Vorstandsmitglieder einen anderen Weg der Emission von Wertpapieren wählen, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist. Vergleichen Sie bitte Anhang 1 auf Seite 18 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung für weitere Informationen über Wandelanleihen.

Wir ersuchen Sie, die Vorstandsmitglieder hierzu in Bezug auf die Wandelanleihen, die gemäß Beschluss 12 zugeteilt werden könnten, bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 47.000.000 £ (entsprechend 336.477.272 Aktien) zu bevollmächtigen. Dies entspricht 15,4 % unseres gesamten ausgegebenen Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 28. Februar 2022.

Beschluss 14 – Sonderbeschluss:

Bevollmächtigung der Gesellschaft zur Einberufung von Aktionärsversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen

Jährliche Hauptversammlungen müssen grundsätzlich mit einer Frist von 21 vollen Tagen einberufen werden, andere Aktionärsversammlungen jedoch können kurzfristiger angekündigt werden, wenn die Aktionäre einer kürzeren Einberufungsfrist zustimmen.

Auf der Hauptversammlung 2021 haben unsere Aktionäre einen Beschluss gefasst, demzufolge wir Hauptversammlungen (ausgenommen jährliche Hauptversammlungen) mit einer Frist von 14 vollen Tagen einberufen können. Wir werden auf der diesjährigen Hauptversammlung einen ähnlichen Beschluss zur Abstimmung vorlegen, um eine Fortsetzung dieser Praxis zu ermöglichen. Aber wir werden die kürzere Frist nur dann in Anspruch nehmen, wenn aufgrund des Themas der Versammlung eine höhere Flexibilität erforderlich ist und wir denken, dass dies zum Vorteil unserer Aktionäre ist. Daher bitten wir unsere Aktionäre um die Bevollmächtigung, diese Flexibilität ein weiteres Jahr aufrechtzuerhalten.

Wird dieser Beschluss gefasst, gilt die entsprechende Bevollmächtigung bis zur Hauptversammlung 2023, auf der wir erneut einen ähnlichen Beschluss vorlegen würden.

Beschluss 15 – Sonderbeschluss:

Bewilligung der Auflösung der Unternehmensreserve aus dem Aktienrückkauf, vorbehaltlich der Genehmigung des zuständigen Gerichts

Wir schlagen als Maßnahme des Bilanzpflege und um zusätzliche ausschüttbare Rücklagen zu schaffen, eine Auflösung der gesamten durch die Gesellschaft gebildeten Reserve aus dem Aktienrückkauf vor.

Die vorgeschlagene Auflösung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des zuständigen Gerichts (Court of Session in Edinburgh). Zuvor muss das zuständige Gericht überzeugt sein, dass die Auflösung den Interessen der Gläubiger der Gesellschaft nicht entgegensteht bzw. dass, sollte dies doch der Fall sein, die Interessen der Gläubiger ausreichend geschützt sind. Weitere Informationen zu unserem Vorgehen und zum Hintergrund dieses Vorschlags finden Sie in der Erläuterung auf Seite 21.

Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



Stand der biografischen Angaben und der Angaben zum Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder ist der 3. März 2022. Das Alter der Vorstandsmitglieder ist das zum Termin der Hauptversammlung geltende.

Stimmen Sie online ab, auf abrdnshares.com



Sir Douglas Flint CBE

Chairman
Datum der Berufung in den Vorstand: November 2018
Alter: 66
Nationalität: Brite
Aktien: 190.382
Vorstandsausschüsse: Ernennungs- und Governanceausschuss (Vorsitzender)

Sir Douglas' umfangreiche Erfahrung mit dem Vorsitz über Vorstände von Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors weltweit ist hilfreich in Vorstandsdiskussionen über Ausgestaltung und Umsetzung unserer Strategie sowie dem Hinterfragen dieser Strategie. Seine weitreichende Expertise in internationalen und finanziellen Belangen sowie Fragen der Governance ist für abrdn von großer Bedeutung; zugleich hilft sein kooperativer Ansatz, offene und konstruktive Diskussionen im Vorstand zu ermöglichen.

Zuvor war Sir Douglas von 2010 bis 2017 Chairman der HSBC Holdings plc. Dem voran gingen 15 Jahre als Finance Director der HSBC-Gruppe, zu der er nach seiner Zeit als Partner bei KPMG kam. Von 2005 bis 2011 war er daneben nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von bp plc.

Aktuell ist Sir Douglas außerdem Chairman der IP Group plc und Sondergesandter des britischen Finanzministeriums für Finanz- und Beratungsdienstleistungen bei der chinesischen Initiative für eine neue Seidenstraße (Belt and Road). Weiterhin ist er Mitglied des internationalen Beirats der Finanzaufsichtsbehörde Singapurs (Monetary Authority of Singapore) und des Vorstands der internationalen Handelskammer Großbritanniens sowie Vorstandsmitglied des Institute of International Finance.

Er ist zudem Chairman der Just Finance Foundation, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied des britischen Centre for Policy Studies, Mitglied des globalen Beirats von Motive Partners und Mitglied des internationalen Beirats bei Hakluyt. Er sitzt dem Vorstand von Cancer Research UK vor und ist Mitglied des Stiftungsrats der Royal Marsden Cancer Charity.

Sir Douglas verfügt über einen BAcc (Hons) der Universität Glasgow, einen PMD der Harvard Business School und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants of Scotland.



Jonathan Asquith

Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied und Senior Independent Director
Datum der Berufung in den Vorstand: September 2019
Alter: 65
Nationalität: Brite
Aktien: 153.714
Vorstandsausschüsse: Vergütungsausschuss (Chair); Ernennungs- und Governanceausschuss

Jonathan Asquith verfügt über beträchtliche Erfahrung als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied in den Branchen Investmentmanagement und Vermögensverwaltung. Daher kann er in seinen Rollen als Senior Independent Director und Vorsitzender unseres Vergütungsausschusses auf wichtige Einblicke zurückgreifen.

Jonathan Asquith ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von CiCap Limited und deren regulierter Tochtergesellschaft Collier Capital Limited. Er ist außerdem nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Northhill Capital Services Limited, einer Reihe ihrer Tochtergesellschaften – Vantage Infrastructure Holdings, Securis Investment Partners und Capital Four Holding A/S – sowie deren Holdinggesellschaft B-Flexion. Ende 2020 legte er seine Aufgaben als stellvertretender Chairman der 3i Group plc nach fast 10 Jahren als Vorstandsmitglied nieder. Zuvor war er Chairman der Citigroup Global Markets Limited, der Citibank International Limited, bei Dexion Capital PLC und AXA Investment Managers. Außerdem war er Mitglied des Vorstands von Tilney, der Ashmore Group plc und der AXA UK PLC.

In seiner Führungskarriere war Jonathan Asquith 18 Jahre für Morgan Grenfell tätig, wo er bis zum gruppenweiten Finance Director der Morgan Grenfell Group aufstieg, bevor er anschließend die Rollen des Chief Financial Officer und Chief Operating Officer bei der Deutsche Morgan Grenfell übernahm. Von 2002 bis 2008 war er Vorstandsmitglied bei Schroders plc, und während dieser Zeit Chief Financial Officer und später Executive Vice Chairman.

Er verfügt über einen MA der Universität Cambridge.

Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



Stephen Bird

Chief Executive Officer
Datum der Berufung in den Vorstand: Juli 2020
Alter: 55
Nationalität: Brite
Aktien: 750.000

Stephen Bird kann auf eine Erfolgsbilanz in der Bereitstellung von außerordentlichem Kundenwert, der Erzielung von Umsatz- und Ergebnissteigerungen hoher Qualität in komplexen Finanzmärkten sowie tiefgreifende Erfahrung mit Unternehmenstransformationen in Zeiten von technologischer Disruption und Verschiebungen im Wettbewerbsgleichgewicht verweisen.

Stephen Bird trat dem Vorstand im Juli 2020 als designierter Chief Executive bei und wurde im September 2020 formal zum Chief Executive Officer ernannt. 2021 wurde er als ein Vertreter des abrdn-Vorstands in die Fondsvorstände der US-amerikanischen geschlossenen Fonds und SICAVs entsandt, deren Investmentportfolios abrdn verwaltet.

Zuvor war Stephen Bird von 2015 bis November 2019 Chief Executive Officer des weltweiten Privatkundengeschäfts bei der Citigroup. Sein Verantwortungsbereich umfasste das gesamte Privat- und Geschäftsbankkundengeschäft in 19 Ländern, einschließlich Retailbanking und Vermögensverwaltung, Kreditkarten, Baufinanzierungen sowie die operativen Abläufe zur Unterstützung dieser Geschäftsfelder. Davor war Stephen Bird Chief Executive für das Asien-Pazifik-Geschäft der Citigroup in 17 Märkten, darunter Indien und China.

Stephen Bird kam 1998 zur Citigroup. In den 21 Jahren im Unternehmen hatte er Führungsrollen in Bankwesen, Operations und Technologie im Asien- und Lateinamerikageschäft inne. Dem voran gingen Führungspositionen bei GE Capital in Großbritannien, wo er von 1996 bis 1998 als Vorstandsmitglied das britische Geschäft leitete, und bei British Steel.

Er ist außerdem Mitglied des Financial Services Growth and Development Board Schottlands. Er verfügt über einen MBA in Wirtschaftswissenschaften und Finanzen des University College Cardiff, dessen Honorary Fellow er ist.



Stephanie Bruce

Chief Financial Officer
Datum der Berufung in den Vorstand: Juni 2019
Alter: 53
Nationalität: Britin
Aktien: 400.000

Stephanie Bruce wurde im Juni 2019 im Zuge ihrer Berufung in den Vorstand zur Chief Financial Officer ernannt. Sie verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung aus dem Finanzdienstleistungssektor und tiefgreifende technische und kaufmännische Sektorkenntnis. Sie ist erfahren in der Arbeit mit Vorständen und Geschäftsleitungsteams von Finanzinstituten auf den Gebieten Finanz- und geschäftliches Management, Berichterstattung, Risiko- und Kontrollrahmen und regulatorische Anforderungen. Sie ist außerdem stellvertretendes Vorstandsmitglied bei VUMTM, unserem Joint Venture mit Virgin Money.

Bevor sie zu abrdn kam, war Stephanie Bruce Partner bei PwC, einer der führenden Finanzdienstleistungsberatungen und Mitglied des Assurance Executive. Zu ihren Verantwortlichkeiten gehörten Kundengewinnung und services, Produktentwicklung und Operations sowie Qualitätssicherung im gesamten britischen Geschäft.

Im Verlauf ihrer Karriere hat sie sich auf den Finanzdienstleistungssektor konzentriert und für Organisationen aus den Bereichen Anlageverwaltung, Versicherungs- und Bankwesen mit nationaler und internationaler Geschäftstätigkeit gearbeitet.

Stephanie Bruce ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants of Scotland und Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie ist Associate bei der Association of Corporate Treasurers und verfügt über einen Bachelor of Laws (LLB) der Universität Edinburgh.

Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



John Devine

Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Juli 2016

Alter: 63

Nationalität: Brite

Aktien: 28.399

Vorstandsausschüsse: Prüfungsausschuss (Chair); Ernennungs- und Governanceausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

John Devines frühere Rollen in der Anlageverwaltung, seine Erfahrung aus den USA und Asien sowie sein Hintergrund in den Bereichen Finanzen, Operations und Technologie sind sämtlich von Bedeutung für unsere Strategie. Seine Erfahrung ist wichtig für Erörterungen der Finanzberichterstattung und des Risikomanagements im Vorstand sowie für seine Rolle als Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

John Devine wurde im Juli 2016 zum Vorstand unseres Unternehmens ernannt, das zu der Zeit Standard Life plc hieß. Von April 2015 bis August 2016 war er nichtgeschäftsführender Chairman von Standard Life Investments (Holdings) Limited.

Er ist nichtgeschäftsführender Chairman von Credit Suisse International, der Credit Suisse Securities (Europe) Limited und nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Citco Custody Limited und Citco Custody (UK) Limited.

Von 2008 bis 2010 war John Devine Chief Operating Officer bei Threadneedle Asset Management Limited. Davor hatte er eine Reihe von Positionen im oberen Management von Merrill Lynch in London, New York, Tokio und Hongkong inne.

Er verfügt über einen BA (Hons) des Preston Polytechnic und ist Fellow am Chartered Institute of Public Finance and Accounting.



Brian McBride

Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Mai 2020

Alter: 66

Nationalität: Brite

Aktien: Null

Vorstandsausschuss: Vergütungsausschuss

Brian McBride bringt umfangreiche Erfahrung auf den Gebieten Digital und internationale Führung in geschäftsführenden und nichtgeschäftsführenden Vorstandsrollen mit. Seine direkte Erfahrung mit der Entwicklung digitaler Strategien und Lösungen im kundenorientierten Geschäft, in sich schnell entwickelnden Märkten ist von großem Nutzen für die Erörterungen im Vorstand. Er gehört den Vorständen von Standard Life Savings Limited und Elevate Portfolio Services Limited als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied an.

Brian McBride ist derzeit Chair von Trainline PLC, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Kinnevik AB und der leitende nichtgeschäftsführende Direktor im britischen Verteidigungsministerium. Er ist darüber hinaus Seniorberater bei Scottish Equity Partners. Im Februar 2022 wurde bekanntgegeben, dass er der nächste Vorsitzende der Confederation of British Industry (CBI) wird und bis zur Hauptversammlung von CBI im Juni 2022 bereits als deren stellvertretender Vorsitzender agiert.

In seiner Karriere als Führungskraft war Brian McBride für IBM, Crosfield Electronics und als Chief Executive Officer von T-Mobile UK tätig sowie anschließend als Managing Director von Amazon.co.uk. Als nichtgeschäftsführendes Mitglied war Brian McBride in den Vorständen von AO.com, der BBC, der Celtic Football Club PLC, der Computacenter PLC und von S3 PLC vertreten, außerdem war er Vorsitzender des Vorstands bei ASOS PLC.

Er verfügt über einen MA (Hons) in Wirtschaftsgeschichte und Politik der Universität Glasgow.

Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



Cathleen Raffaeli

Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2018

Alter: 65

Nationalität: Amerikanerin

Aktien: 9.315

Vorstandsausschüsse: Vergütungsausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

Cathleen Raffaeli verfügt über umfangreiche Erfahrung aus dem Finanztechnologiesektor sowie über einen Hintergrund im Bereich Plattformen. Darüber hinaus war sie international in Vorständen vertreten. Sie bringt diese Einblicke als nichtgeschäftsführende Vorsitzende der Vorstände von Standard Life Savings Limited und Elevate Portfolio Services Limited ein. Ihre Rolle wirkt wie ein direktes Bindeglied zwischen Vorstand und Plattformgeschäft, unserer Verbindung zu unseren Kunden und ihren Beratern.

Sie ist geschäftsführende Partnerin bei Hamilton White Group, LLC, das Unternehmen in Wachstumsmärkten des Finanzdienstleistungssektors unter anderem hinsichtlich der Geschäftsentwicklung berät. Darüber hinaus ist sie geschäftsführende Partnerin bei Soho Venture Partners Inc, einem Unternehmen, das externe geschäftliche Beratungsleistungen erbringt.

Zuvor war Cathleen Raffaeli Lead Director von E*Trade Financial Corporation und nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Kapital Holdings, LLC, sowie President und Chief Executive Officer der ProAct Technologies Corporation. Sie war außerdem nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der Federal Home Loan Bank of New York, wo sie Mitglied des Exekutivausschusses und stellvertretender Chair des Technologie- und der Vergütungs- und Personalausschüsse war.

Sie verfügt über einen MBA der New York University und einen BS der University of Baltimore.



Cecilia Reyes

Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Oktober 2019

Alter: 63

Nationalität: Schweizerin und Philippinin

Aktien: Null

Vorstandsausschüsse: Vergütungsausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

Cecilia Reyes bringt umfangreiche Kenntnisse aus ihrer Tätigkeit in Führungspositionen an internationalen Finanzmärkten mit. Ihr Wissen und ihre vielen Jahre direkter Erfahrung im Risikomanagement und im Investmentmanagement für Versicherungen sind von großem Nutzen für die Arbeit des Vorstands.

Vor ihrer Aufnahme in den Vorstand, war Cecilia Reyes 17 Jahre bei der Zurich Insurance Group Ltd, wo sie zuletzt Chief Risk Officer der Gruppe war und die globale Funktion geleitet hat, zu der das Group Risk Management zählt. Sie verantwortete darüber hinaus das Enterprise Risk Management Framework. Zuvor war sie Chief Investment Officer bei Zurich und verantwortlich für die Ausführung der Wertschöpfungskette im Investmentmanagement – dies umfasste Analysen und Entwicklung sowie weltweite Umsetzung der Investmentstrategie der Gruppe. In beiden Positionen gehörte sie dem Verwaltungsrat von Zurich an.

Cecilia Reyes begann ihre Karriere bei Credit Suisse und hatte im Anschluss daran Führungspositionen bei ING Barings inne, zuletzt als Leiterin Risk Analysis und Asset Management. In weiteren Rollen ist sie aktuell Mitglied des Aufsichtsrats der NN Group N.V. Und Gründerin der Pioneer Management Services GmbH, die sich der Entwicklung gemeinnütziger Organisationen verschrieben hat.

Cecilia Reyes verfügt über einen BSc der Universität Ateneo de Manila, einen MBA der Universität Hawaii und einen Dokortitel in Finanzen der London Business School an der Universität London.

Zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

Stand der biografischen Angaben (und der Angaben zum Aktienbesitz) der Vorstandsmitglieder ist der 3. März 2022.
Das Alter der Vorstandsmitglieder ist das zum Termin der Hauptversammlung geltende.

Stimmen Sie online ab, auf abrdnshares.com



Catherine Bradley CBE

Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Januar 2022

Alter: 63

Nationalität: Britin und Französin

Aktien: 12.181

Vorstandsausschuss: Prüfungsausschuss

Catherine Bradley verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in Führungspositionen, insbesondere in der Beratung internationaler Finanzorganisationen und Industrieunternehmen bei komplexen Transaktionen und zu strategischen Chancen. Sie verfügt über Erfahrung aus der Arbeit in Vorständen führender kundenorientierter Unternehmen und bei Aufsichts- und Regulierungsbehörden Asiens und ganz Europas.

Catherine Bradley ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Johnson Electric Holdings Limited und easyJet plc sowie dort Vorsitzende des Finanzausschusses. Sie ist Senior Independent Director bei Kingfisher plc und Mitglied des Vorstands der Value Reporting Foundation, deren Prüfungsausschuss sie vorsitzt. Sie ist zudem Vorsitzende des Investitionsausschusses des Athenaeum Club.

Zuvor war Catherine Bradley Mitglied des Vorstands führender Industrie- und verbraucherorientierter Unternehmen in Großbritannien, Frankreich und Hongkong. Sie wurde 2014 vom britischen Finanzministerium in den Vorstand der Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority entsandt und spielte bei der Gründung des FICC Markets Standards Board 2015 eine wichtige Rolle. Catherine Bradley legte diese Vorstandsämter 2020 nieder.

Im Verlauf ihrer Karriere im Finanzsektor hatte Catherine Bradley zahlreiche geschäftsführende Positionen im Investmentbanking und Risk Management inne; in den USA bei Merrill Lynch, in Großbritannien und Asien bei der Credit Suisse und schließlich in Asien bei der Société Générale. 2014 kehrte sie nach Europa zurück und schwenkte auf eine Karriere als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied um.

Catherine Bradley hat die HEC Paris School of Management mit dem Hauptfach Finance and International Economics absolviert. Die Auszeichnung CBE wurde ihr 2019 verliehen.



Hannah Grove

Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: September 2021

Alter: 58

Nationalität: Britin und Amerikanerin

Aktien: 33.000

Vorstandsausschüsse: Ernennungs- und Governanceausschuss

Hannah Grove bringt mehr als 20 Jahre Führungserfahrung in der internationalen Finanzdienstleistungsbranche mit. Ihre Fachkenntnisse erstrecken sich auf Marken-, Kunden und digitale Marketingstrategien, einschließlich solcher für große Akquisitionen – ergänzt werden diese durch ihr tiefgreifendes Know-how in regulatorischen und Governance-Fragen. Sie ist außerdem unser designiertes nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied für Mitarbeiterbindung.

Bevor sie Mitglied in unserem Vorstand wurde, war Hannah Grove 22 Jahre bei State Street. In dieser Zeit war sie 12 Jahre Chief Marketing Officer. Sie gab das Amt im November 2020 ab. Sie war Mitglied des Managementausschusses des Unternehmens sowie der Ausschüsse für Geschäftsgebaren und Risiken. Außerdem war sie Mitglied im Vorstand der chinesischen Repräsentanz der Gesellschaft.

Bevor sie zu State Street kam, war Hannah Grove Marketingvorstand des Money Matters Institute, das von den Vereinten Nationen, der Weltbank und Privatunternehmen bei der Förderung nachhaltiger Entwicklung in aufstrebenden Volkswirtschaften unterstützt wird.

Als Verfechterin von Diversität und Inklusion genießt Hannah Grove breite Anerkennung in der Branche. Sie gehört dem Beirat von reboot an, einer Organisation, die sich der Ausweitung des Dialogs rund um ethnische Zugehörigkeit am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt verschrieben hat.

Zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



Pam Kaur

**Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied
Vorgeschlagene Berufung in den**

Vorstand: 1. Juni 2022

Alter: 58

Nationalität: Britin

Aktien: Null

Vorstandsausschüsse: Prüfungsausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

Pam Kaur verfügt über mehr als 20 Jahre Führungserfahrung in Zeiten erheblicher Veränderungen und kritischer öffentlicher Aufmerksamkeit in den Bereichen Geschäftsentwicklung, Risikobegrenzung, Compliance und internes Audit bei mehreren der weltweit größten und komplexesten Finanzinstitute. Sie bringt beträchtliche Expertise in der Leitung der Entwicklung und Umsetzung von Rahmenkonzepten für Compliance, Audit und Risikobegrenzung sowie deren Anpassung an regulatorische Anforderungen in die Vorstandsarbeit ein.

Pam Kaur ist derzeit Group Chief Risk and Compliance Officer bei HSBC. Seit 2019 ist sie nichtgeschäftsführendes Mitglied des Vorstands von Centrica, wo sie außerdem dem Audit- und Risikoausschuss, dem Nominierungsausschuss sowie dem Ausschuss für Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit.

Seit ihrer Qualifikation zur Wirtschaftsprüferin bei Ernst & Young war Pam Kaur in einer Reihe von Rollen in Technik, Compliance, Betrugsbekämpfung und Risikobegrenzung bei der Citigroup, Lloyds TSB, der Royal Bank of Scotland, der Deutschen Bank und HSBC tätig. In diesen Positionen hat sie umfangreiche Einsichten in den Nutzen interner Kontrollsysteme gewonnen, die externe regulatorische Anforderungen berücksichtigen.

Sie verfügt über einen MBA und einen B.Comm in Wirtschaftsprüfung der Universität Punjab und gehört dem Institute of Chartered Accountants of England and Wales an.



Michael O'Brien

**Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied
Vorgeschlagene Berufung in den**

Vorstand: 1. Juni 2022

Alter: 59

Nationalität: Ire

Aktien: Null

Vorstandsausschüsse: Prüfungsausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

Mike O'Brien war bei führenden internationalen Asset-Management-Gesellschaften in London und New York in leitenden Positionen tätig. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Anlageverwaltung und hat im Verlauf seiner Karriere den Schwerpunkt auf Innovation und technologiegetriebenen Wandel gelegt, um für Kunden optimale Ergebnisse zu erzielen. Als qualifizierter Aktuar war er in seiner Karriere als Führungskraft bei JP Morgan Asset Management, BlackRock Investment Management and Barclays Global Investors für die Entwicklung und Leitung internationaler Investmentlösungen, die Distribution sowie für Strategien in der Kundenbetreuung verantwortlich.

Mike O'Brien ist nichtgeschäftsführendes Mitglied des Vorstands von Carne Global Financial Services Limited und darüber hinaus in leitender beratender Funktion für Osmosis Investment Management tätig. Er ist Investmentberater für das britische Pension Protection Fund Investment Committee und den British Coal Pension Funds.

Zuvor war Mike O'Brien Mitglied des Vorstands des britischen NAPF und des NAPF Defined Benefit Council. 2020 trat er von seiner Rolle als Co-Head von Global Investment Solutions bei JP Morgan Asset Management zurück. Bevor er im Jahr 2000 zu BlackRock wechselte, hatte Mike O'Brien seine Qualifizierung zum Aktuar bei Towers Watson abgeschlossen, wo er als Berater für Investment und Risk tätig war.

Mike O'Brien graduierte von der Universität Limerick mit einem BSc in Applied Mathematics und ist Chartered Financial Analyst sowie Fellow am Institute of Actuaries.

Anhang 1 – Fragen und Antworten zu Wandelanleihen



Um für Sie nachvollziehbarer zu machen, warum wir die Aktionäre darum ersuchen, die Vorstandsmitglieder zur Begebung von Wandelanleihen bevollmächtigen, beantworten wir im Folgenden einige Fragen mit kurzen Antworten.

F: Warum emittieren wir eventuell Wandelanleihen?

A: abrdn muss bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen (darunter solche, die im Zuge der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und der neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Investmentgesellschaften (IFPR) in Großbritannien Geltung erlangen). Um solchen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und eine effiziente Kapitalstruktur aufrechtzuerhalten, die die Interessen der Stammaktionäre wahrt, steht es uns frei, einen Teil des regulatorischen Eigenkapitals in Form zusätzlicher Tier-1-Kapitalinstrumente („AT1“) zu halten. AT1 ist eine Art des Kapitals, die mit bedingten Eigenschaften ausgestattet ist, wie der Umwandlung in Stammaktien („Wandelanleihen“) oder einer dauerhaften Abschreibung des Nominalbetrags der Anleihen, und das seinen Bestimmungen gemäß dem regulatorischen Eigenkapital zugerechnet werden darf. Die Umwandlung oder Abschreibung erfolgt (wie weiter unten ausgeführt) zwingend bei Eintritt eines Wandlungsauslösers (Trigger-Ereignis) und kann nicht nach Ermessen der Gesellschaft oder der Anleger, d.h. der Inhaber der Wandelanleihen, vorgenommen werden.

Wenn unsere Aktionäre den Beschlussvorlagen 12 und 13 zustimmen, erhalten die Vorstandsmitglieder die Vollmacht, Wandelanleihen zu emittieren (und durch Wandlung oder Umtausch der Wandelanleihen Aktien zu emittieren). Dies ermöglicht uns ein flexibleres Management unserer Kapitalstruktur.

F: Warum legen wir gesonderte Beschlussvorlagen für die Emission von Wandelanleihen vor?

Wir ersuchen um ein gesondertes Mandat für die Emission von Wandelanleihen. Die Bevollmächtigung gemäß den Beschlussvorlagen 12 und 13 würde zu diesem Zweck eingesetzt (d.h. wir könnten diese Vollmachten nicht verwenden, um neue Aktien für andere Zwecke zu emittieren). Die allgemeinen Vollmachten aus den Beschlussvorlagen 9 und 10 dürfen verwendet werden, um jederzeit neue Aktien im Rahmen der dort genannten Obergrenzen zu begeben. Das gesonderte Mandat für Wandelanleihen verleiht uns insofern mehr Flexibilität, als wir das allgemeine Mandat aus den Beschlüssen 9 und 10 für andere Zwecke nutzen können.

F: Was ist ein Wandlungsauslöser, und was geschieht, wenn dieser eintritt?

A: Sollte unser regulatorisches Eigenkapital eine bestimmte Höhe unterschreiten, würden die ausstehenden Wandelanleihen in neue abrdn-Stammaktien gewandelt oder umgetauscht. Das nennen wir den „Wandlungsauslöser“. Die Wandlung bei Eintritt des Wandlungsauslösers wäre

zwingend, nicht optional. Unter keinen Umständen wären die Wandelanleihen nach Wahl der Inhaber dieser Wandelanleihen wandelbar.

F: Welche Schritte können vor Eintritt eines Wandlungsauslösers eingeleitet werden?

A: Es ist davon auszugehen, dass unser Management weit vor Eintritt eines Wandlungsauslösers bestimmte Maßnahmen ergreifen würde, um unsere Kapitalposition zu stärken (z.B. durch Reduzierung von Risiken in der Geschäftstätigkeit, durch den Verkauf bestimmter Vermögenswerte, durch eine Stammaktien-Bezugsrechtsemissionen oder durch Ersuchen um finanzielle Unterstützung bei bestimmten Investoren). Sollte eine Bezugsrechtsemission erfolgen, erhielten unsere Stammaktionäre die Möglichkeit, neue Stammaktien im Verhältnis ihrer bestehenden Aktienbesitze zu erwerben (im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und praktischen Einschränkungen).

Die Umstände, unter denen ein Wandlungsauslöser eintreten könnte, gelten als unwahrscheinlich angesichts der Kapitalmittel, die wir zusätzlich zum auslösenden Eigenkapital-Schwellenwert halten und der Maßnahmen, die wir ergreifen würden, wenn der Eintritt einer solchen Situation sich abzeichnet.

F: Auf welche Weise sorgt AT1-Kapital für eine effizientere Kapitalstruktur?

A: Wir sind verpflichtet, die Mindestanforderungen an das Kernkapital (Tier 1) zu erfüllen. Die Eigenkapitalquote mit einem Anteil AT1 zu erfüllen, ist voraussichtlich kostengünstiger als den Gesamtbetrag ausschließlich in Form von hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, „CET1“) vorzuhalten und bewirkt einen niedrigeren Kapitalkostensatz für die Aktionäre.

F: Zu welchem Kurs werden die Wandelanleihen in Stammaktien gewandelt oder umgetauscht?

A: In den Bedingungen und Bestimmungen für jegliche Wandelanleihen wird ein Wandlungspreis oder ein Mechanismus zur Ermittlung des Wandlungspreises festgelegt, der das Verhältnis bestimmt, nach dem Wandelanleihen in Stammaktien umgetauscht werden.

F: Wie haben Sie den Umfang der Vollmachten berechnet, um die Sie ersuchen?

A: Die in den Beschlussvorlagen 12 und 13 Bevollmächtigungsersuche sind in einer Höhe festgelegt, die uns maximale Flexibilität für ein effizientes Management unserer Kapitalstruktur verleiht, angesichts der dynamischen regulatorischen Anforderungen und der Marktnachfrage nach Kapitalinstrumenten dieses Typs.

Anhang 2 – Erläuterung zur Auflösung der Unternehmensreserve aus dem Aktienrückkauf

Nach der Veräußerung unseres britischen und europäischen Versicherungsgeschäfts im Jahr 2018 haben wir unsere Aktionäre über ein so genanntes B-Aktienprogramm vergütet. Im Rahmen des B-Aktienprogramms hat die Gesellschaft am 22. Oktober 2018 insgesamt 2.941.738.848 B-Aktien zu je 33,9 Pence unentgeltlich ausgegeben und am 24. Oktober 2018 für 33,9 Pence zurückgekauft. Die B-Aktien wurden nach dem Rückkauf vernichtet. Damit wurde gemäß Companies Act 2006 das ausgegebene Stammkapital der Gesellschaft um 1.000 Mio. £ (dem Gesamtnennwert aller zurückgekauften Aktien) herabgesetzt und dieser Betrag in eine Reserve aus dem Aktienrückkauf eingestellt. Seit Ausgabe und Rückkauf der B-Aktien ist die Reserve aus dem Aktienrückkauf gegenüber dem Nennwert der Aktien, die zwischen 2018 und 2021 durch die Gesellschaft zurückgekauft wurden, um weitere 59 Mio. £ angewachsen.

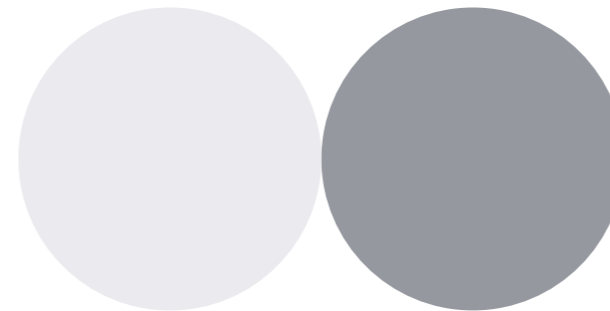
Gemäß Companies Act 2006 zählt die Reserve aus dem Aktienrückkauf zum Stammkapital der Gesellschaft und steht daher nicht für eine Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung. Wir schlagen als Maßnahme der Bilanzpflege eine Auflösung der Reserve aus dem Aktienrückkauf vor, um zusätzliche ausschüttbare Rücklagen zu schaffen. Hierzu ist eine gerichtlich genehmigte Herabsetzung des Stammkapitals nötig (die „Kapitalherabsetzung“).

Nach Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung stehen mehr Mittel für eine Ausschüttung an die Aktionäre bereit. Wir beabsichtigen nicht, diese zusätzlichen Mittel für kurzfristige Dividendenzahlungen zu verwenden oder von unserer bewährten Dividendenpolitik abzuweichen. Vielmehr wollen wir sicherstellen, dass die Gesellschaft längerfristig an Flexibilität in Bezug auf Dividenden gewinnt. Bitte beachten Sie, dass die eigentliche Kapitalherabsetzung weder Kapitalrückzahlungen an Aktionäre nach sich zieht noch eine Reduzierung des Nettovermögens der Gesellschaft bedeutet.

Die Voraussetzungen für die Kapitalherabsetzung lauten: (i) Annahme von Beschlussvorlage 15; (ii) Genehmigung durch das zuständige Gericht, das Court of Session in Edinburgh (das „Gericht“); und (iii) Registrierung des Gerichtsbeschlusses beim Registergericht (Registrar of Companies). Bevor das Gericht die Genehmigung erteilt, muss es überzeugt sein, dass die Kapitalherabsetzung keine negativen Auswirkungen auf die Interessen der Gläubigern der Gesellschaft hat bzw. dass, sollte dies doch der Fall sein, die Interessen der Gläubiger ausreichend geschützt sind.

Die ausschüttbaren Reserven der Gesellschaft betragen gemäß Offenlegung im Geschäfts- und Jahresbericht 2021 der Gesellschaft 2,8 Mrd. £. Nach Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung wird der in der Reserve aus dem Aktienrückkauf geführte Betrag von 1,1 Mrd. £ annulliert und den Gewinnrücklagen gutgeschrieben. Entsprechend hätte die Gesellschaft zusätzliche ausschüttbare Rücklagen in Höhe von 1,1 Mrd. £ gebildet.

Wird Beschlussvorlage 15 angenommen, beabsichtigen wir, bald nach der Hauptversammlung beim Gericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Erteilt das Gericht die Genehmigung für die Kapitalherabsetzung, wird diese voraussichtlich im 3. Quartal 2022 wirksam. Bitte beachten Sie, dass wir unter bestimmten Umständen beschließen könnten, die Kapitalherabsetzung nicht weiter zu verfolgen, insbesondere wenn das Gericht Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung auferlegt, die für die Gesellschaft nicht annehmbar sind. Der Gesellschaft wurde jedoch mitgeteilt, dass das es unwahrscheinlich ist, dass das Gericht derartige Bedingungen auferlegt.



Wahlverfahren



Corona und unsere Hauptversammlung

So, wie sich die Corona-Regelungen aktuell darstellen, gehen wir davon aus, unsere Aktionäre in diesem Jahr persönlich begrüßen zu können. Wir werden die Hauptversammlung auch live auf unserer Website übertragen. Wenn Sie persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten, informieren Sie sich bitte vor Ihrer Abreise auf abrdn.com/agm. Dort erhalten Sie aktuelle Informationen über die geltenden Corona-Maßnahmen und -Regelungen.

Wer ist abstimmungsberechtigt?

Nur die Aktionäre oder Inhaber eines abrdn-Aktienkontos, die um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 - bzw. bei einer Vertagung der Hauptversammlung um 18.00 Uhr an dem Tag zwei volle Tage (alle Nicht-Werktage zu 100 % ausgenommen) vor dem Termin der vertagten Hauptversammlung - im Aktienbuch der Gesellschaft oder im abrdn-Aktienkontoregister eingetragen sind, können an der Hauptversammlung und mit Bezug auf jene Aktien, die zum relevanten Zeitpunkt in ihrem Namen registriert sind, an den Abstimmungen teilnehmen. Am Aktienbuch der Gesellschaft oder im abrdn-Aktienkontoregister nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahmeberechtigung und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig. Wenn Sie Equiniti oder der Gesellschaft (elektronisch oder in gedruckter Form per Post) Abstimmungsanweisungen erteilt beziehungsweise Link Group oder die Gesellschaft über der Ernennung eines Bevollmächtigten in Kenntnis gesetzt haben, dürfen Sie Ihre Anweisungen bzw. die Bevollmächtigung nach Verstreichen der Einreichungsfristen nicht ändern, außer wenn Sie berechtigt sind, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen und dies auch tun.

Aktionäre, deren Aktien im abrdn-Aktienkonto geführt werden

Wenn Ihre Aktien im abrdn Aktienkonto verwaltet werden, werden diese für Sie im Namen von (Equiniti Corporate Nominees Limited) gehalten. Dies ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Link Market Services Trustees Limited, die für die Verwaltung des abrdn-Aktienkontos verantwortlich ist.

Equiniti Corporate Nominees Limited ist die registrierte Aktionärin. Sie können dieser jedoch über Ihren Stimmzettel oder online über abrdnshares.com Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist.

Sie können persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sich dort zu Wort melden und abstimmen oder Equiniti Corporate Nominees Limited beauftragen, eine andere Person zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermächtigen, die ebenfalls in Ihrem Namen abstimmen kann, und zwar sowohl durch Handzeichen als auch in geheimer Wahl. Diese Person wird als „Stimmrechtsbevollmächtigter“ bezeichnet. Es ist nicht erforderlich, dass ein Bevollmächtigter Aktionär der Gesellschaft ist. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ (Seiten 23 bis 24).

Sie können Equiniti Corporate Nominees Limited anweisen, einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu ernennen, der an der Hauptversammlung teilnimmt und in Ihrem Namen abstimmt:

- **Auf dem Online-Stimmzettel** – Gehen Sie auf abrdnshares.com. Dort können Sie diese Einstellung vornehmen, nachdem Sie sich bei Ihrem Konto im Aktienportal angemeldet haben. Alternativ können Sie die Schnellwahloption nutzen. Um die Schnellwahl-Option zu nutzen, brauchen Sie Ihren Abstimmungscode, Ihre Tasknummer und Ihre Aktionärsreferenznummer, die Sie auf Ihrem gedruckten Stimmzettel des Chairman finden. Wenn Sie Ihre Mitteilungen per E-Mail erhalten, finden Sie Ihren Abstimmcode und Ihre Tasknummer in Ihrer E-Mail des Chairman zur Hauptversammlung. Ihre Aktionärsreferenznummer wurde Ihnen entweder im August 2021, anlässlich des Wechsels unserer Registerstelle, per Post zugesandt, oder, Sie finden diese, wenn Sie nach August letzten Jahres Aktionär wurden, in Ihrem Begrüßungsschreiben; oder
- **Auf dem gedruckten Stimmzettel** – Lesen Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars.

Wichtig: Wenn Sie weder einen Online-Stimmzettel absenden, noch einen gedruckten Stimmzettel ausgefüllt zurücksenden, so dass dieser bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 bei Equiniti Limited eingeht, zählt Ihre Stimme nicht. Sollte der Termin der Hauptversammlung verschoben werden, zählt Ihre Stimme nicht, wenn Ihre Abstimmungsanweisungen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn des neuen Termins eingehen. Mögliche Stimmrechtsbevollmächtigte werden dann nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können

Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-)Aktienplan von abrdn plc geführt werden

Vergleichen Sie die Informationen für Aktionäre, deren Aktien im Mitarbeiteraktienplan von abrdn plc geführt werden, auf Seite 25 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Aktionäre, deren abrdn-Aktien durch eine Urkunde verbrieft sind oder im CREST-System geführt werden

Sie können persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sich dort zu Wort melden und abstimmen. Alternativ können Sie eine andere Person zur Teilnahme an der Hauptversammlung ermächtigen, die für Sie sprechen und in Ihrem Namen abstimmen kann, und zwar sowohl durch Handzeichen als auch in geheimer Wahl. Diese Person wird als „Stimmrechtsbevollmächtigter“ bezeichnet. Es ist nicht erforderlich, dass der Bevollmächtigte Aktionär der Gesellschaft ist. Sie können auch mehrere Personen zu Ihrer Vertretung auf der Hauptversammlung bevollmächtigen, wobei diese Bevollmächtigten jedoch nicht über dieselbe(n) von Ihnen gehaltene(n) Aktie(e) abstimmen können. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ auf den Seiten 23 und 24.

Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie ein CREST Member sind

Wenn ein Aktionär, dessen Aktien im CREST-System geführt werden, über die elektronische CREST-Vollmachtserteilung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen möchte, hat er die im CREST-Handbuch aufgeführten Verfahren zu befolgen. Wenn Sie ein CREST Personal Member, ein CREST Sponsored Member oder ein CREST Member sind und einen Serviceprovider für die Abstimmung ernannt haben, sollten Sie sich an Ihren CREST- Sponsor oder Ihren abstimmungsberechtigten Serviceprovider wenden, der in Ihrem Namen die erforderlichen Schritte ausführen wird. Wenn Sie ein institutioneller Anleger sind, können Sie Stimmrechtsbevollmächtigte auch über die Plattform Proxymity ernennen. Weitere Informationen für Teilnehmer am CREST-Verfahren und über die Abstimmung per Proxymity finden Sie auf den Seiten 24 und 25 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie eine Aktienurkunde haben

Aktionäre mit Aktien der Gesellschaft, die durch eine Urkunde verbrieft gehalten werden, können folgendermaßen einen Bevollmächtigten benennen, der an der Hauptversammlung teilnimmt und in ihrem Namen abstimmt:

- **Auf dem Online-Stimmzettel** – Gehen Sie auf abrdnshares.com. Dort können Sie diese Einstellung vornehmen, nachdem Sie sich bei Ihrem Konto im Aktienportal angemeldet haben. Alternativ können Sie die Schnellwahloption nutzen. Um die Schnellwahl-Option zu nutzen, brauchen Sie Ihren Abstimmungscode, Ihre Tasknummer und Ihre Aktionärsreferenznummer, die Sie auf Ihrem gedruckten Stimmzettel des Chairman finden. Wenn Sie Ihre Mitteilungen per E-Mail erhalten, finden Sie Ihren Abstimmcode und Ihre Tasknummer in Ihrer E-Mail des Chairman zur Hauptversammlung. Ihre Aktionärsreferenznummer wurde Ihnen entweder im August 2021, anlässlich des Wechsels unserer Registerstelle, per Post zugesandt, oder, Sie finden diese, wenn Sie nach August letzten Jahres Aktionär wurden, in Ihrem Begrüßungsschreiben; oder
- **Auf dem gedruckten Stimmzettel** – Lesen Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars.

In beiden Fällen:

Für britische Aktionäre – Wenn Sie weder einen Online-Stimmzettel absenden, noch einen gedruckten Stimmzettel ausgefüllt zurücksenden, so dass dieser bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 bei Equiniti eingeht, zählt Ihre Stimme nicht. Sollte der Termin der Hauptversammlung verschoben werden, zählt Ihre Stimme nicht, wenn Ihre Abstimmungsanweisungen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn des neuen Termins eingehen.

Bitte schicken Sie Ihren gedruckten Stimmzettel im beigefügten Freiumschlag an abrdn Shareholder Services, Aspect House, Spencer Road, Lancing, West Sussex BN99 6DA, , zurück. Sie können Ihren Stimmzettel auch dort während der üblichen Geschäftszeiten persönlich abgeben.

Für ausländische Aktionäre – Wenn Sie weder einen Online-Stimmzettel absenden, noch einen gedruckten Stimmzettel ausgefüllt zurücksenden, so dass dieser bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 bei Equiniti eingeht, zählt Ihre Stimme nicht. Sollte der Termin der Hauptversammlung verschoben werden, zählt Ihre Stimme

nicht, wenn Ihre Abstimmungsanweisungen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn des neuen Termins eingehen.

Das Einreichen Ihres ausgefüllten Stimmzettels, eines Vollmachtsformulars oder einer CREST- oder Proxymity- Abstimmungsbevollmächtigung (gemäß Beschreibung auf den Seiten 24 und 25) hindert Sie nicht an Ihrer persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung und Abstimmung auf dieser, sofern Sie dies möchten. Wenn Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und auf ihr abstimmen, gilt Ihre Stimme, wobei ein gegebenenfalls von Ihnen auf ihrem Stimmzettel benannter Bevollmächtigter nicht in Ihrem Namen abstimmen kann.

Abstimmen mit dem Online-Stimmzettel

Anstatt persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, können Sie auch online abstimmen. Dafür gehen Sie auf das abrdn-Aktienportal – abrdnshares.com Wenn Sie bereits auf dem abrdn-Aktienportal registriert sind, loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort und Ihrem Geburtsdatum ein. Falls nicht, stimmen Sie per Schnellwahl ab.

Dafür benötigen Sie Ihren Abstimmungscode, Ihre Tasknummer und Ihre Aktionärsreferenznummer. Sie finden diese auf Ihrem gedruckten Stimmzettel des Chairman. Wenn Sie Ihre Mitteilungen per E-Mail erhalten, finden Sie Ihren Abstimmcode und Ihre Tasknummer in Ihrer E-Mail des Chairman zur Hauptversammlung. Ihre Aktionärsreferenznummer wurde Ihnen entweder im August 2021, anlässlich des Wechsels unserer Registerstelle, per Post zugesandt, oder, Sie finden diese, wenn Sie nach August letzten Jahres Aktionär wurden, in Ihrem Begrüßungsschreiben.

Nach dem Einloggen folgen Sie bitte den Anweisungen auf dem Bildschirm. Ihre online eingereichten Abstimmungsanweisungen müssen bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 vorliegen. Wird die Hauptversammlung vertagt, müssen diese bis spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin vorliegen.

Abstimmen mit dem gedruckten Stimmzettel

Wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und stattdessen Ihre Abstimmungsanweisungen per Post erteilen möchten, kreuzen Sie bei den einzelnen Beschlüssen „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ an und schicken Sie das unterschriebene und datierte Formular so zurück, dass es bis spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 - bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin bei Equiniti Limited eintrifft – andernfalls zählt Ihre Stimme nicht.

Sonderfälle

- Ein ordnungsgemäß befugter Vertreter einer juristischen Person oder Körperschaft, die Aktionär ist, kann an der Hauptversammlung teilnehmen und persönlich im Namen der Körperschaft abstimmen. Alternativ dazu kann das Unternehmen einen Bevollmächtigten benennen. Er/sie kann entweder eine CREST- oder Proxymity- Abstimmungsbevollmächtigung vorlegen oder einen gedruckten Stimmzettel ausfüllen und zurückschicken. Bei Verwendung eines gedruckten Stimmzettels ist der Firmenstempel anzubringen. Ansonsten ist dieser von einem Vorstandsmitglied, dem Geschäftsführer oder einer anderen unterschreibungsberechtigten Person im Auftrag der Körperschaft zu unterzeichnen, wobei auch die Zeichnungsbefugnis des Unterzeichnenden anzugeben ist.

- Eine Körperschaft, die Aktionär der Gesellschaft ist, kann einen oder mehrere Vertreter ernennen, die in ihrem Namen alle ihre Befugnisse als Aktionär ausüben. Falls sie mehr als einen Vertreter ernannt, dürfen sich die verschiedenen Vertretungsvollmachten nicht auf ein- und dieselben Aktien beziehen.
- Wenn es sich bei dem Aktionär laut amtlichem Beschluss um einen Patienten mit einer psychischen Erkrankung oder eine laut Gerichtsbeschluss nicht geschäftsfähige Person handelt, kann die Person, die zur Vertretung eines solchen Aktionärs bestellt wurde, als deren Vertreter bei der Hauptversammlung oder vertagten Hauptversammlung handeln. In diesem Fall kann sie alle Aktionärsrechte, einschließlich des Rechts zur Bestellung eines Bevollmächtigten, ausüben.
- Sämtliche Bevollmächtigungen oder Nachweise bezüglich sonstiger Vollmachten, in Verbindung mit denen ein gedruckter Stimmzettel eingereicht wird, bzw. deren anwaltlich oder notariell beglaubigte Kopie(n) müssen zusammen mit dem (gegebenenfalls verwendeten gedruckten) Stimmzettel bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – eintreffend zurückgesendet werden.
- Sie können einen oder mehrere Bevollmächtigte online ernennen oder zusätzliche gedruckte Stimmzettel beim abrdn-Shareholder Services anfordern. Die Adressen finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung. Sie können Ihren gedruckten Stimmzettel, sofern Sie einen solchen erhalten haben, auch selbst kopieren. Anzugeben ist auch die Anzahl der Aktien, für die jeder Ihrer Bevollmächtigten abstimmungsberechtigt ist. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte(n) ernennen und die von Ihnen angegebene Anzahl von Aktien, für welche diese(r) abstimmungsberechtigt ist/sind, höher als die von Ihnen um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung um 18.00 Uhr an dem Tag zwei volle Tage (alle Nicht-Werktage zu 100 % ausgenommen) vor dem Termin der vertagten Hauptversammlung – effektiv gehaltene Anzahl von Aktien ist, kann der Fall eintreten, dass Ihre Bevollmächtigungen für ungültig erklärt werden. Wenn Sie für ein- und dieselben Aktien mehr als eine gültige Bevollmächtigung angeben oder Stimmzettel vorlegen, ist die letzte vor dem Ablauf der entsprechenden Frist eingegangene Bevollmächtigung maßgeblich. Sämtliche gedruckten Stimmzettel sind zu unterzeichnen, zu datieren und im gleichen Umschlag zurückzusenden.
- Bei Aktien, die sich im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen befinden und für die mehr als ein Besitzer einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung ernennen möchte, wird ausschließlich die Ernennung des Aktienbesitzers akzeptiert, der die längste Haltedauer für seine Aktien nachweisen kann. Die Haltedauer ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Namen der gemeinschaftlichen Besitzer im Aktienbuch der Gesellschaft als Besitzer der Aktien eingetragen sind. Dabei besitzt der erstgenannte Besitzer die längste Haltedauer.
- Die im Abschnitt „Wahlverfahren“ zu den Rechten der Aktionäre zur Bestellung von Bevollmächtigten enthaltenen Angaben finden keine Anwendung auf Personen, die im Sinne von § 146 des Companies Act

2006 Informationsrechte besitzen („ernannte Personen“). Das Recht zur Bestellung von Bevollmächtigten kann ausschließlich von Aktionären der Gesellschaft ausgeübt werden. Eine ernannte Person kann gemäß einer zwischen ihr und dem Aktionär, der sie ernannte, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Bestellung als Bevollmächtigter (oder ein Recht zur Ernennung eines anderen Bevollmächtigten) für eine Hauptversammlung besitzen. Besitzt eine ernannte Person keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht oder wünscht sie die Ausübung dieser Vollmacht nicht, kann sie gemäß der vorstehend er wählten Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.

Weitere Informationen zum CREST-Verfahren

Um gültig zu sein, muss eine über das CREST-System erteilte Bevollmächtigung oder Anweisung („CREST-Vollmacht/-Anweisung“):

- Gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited („Euroclear“) ordnungsgemäß beglaubigt sein
- Die erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST-Handbuch enthalten und
- (Unabhängig davon, ob es sich um die Bestellung eines Bevollmächtigten oder die Änderung einer einem zuvor ernannten Bevollmächtigten erteilten Anweisung handelt) beim Vertreter des Emittenten, Equiniti Limited (CREST-Teilnehmer mit der ID-Nr. RA19) bis spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin eingehen, damit die Stimme zählt. Zu diesem Zweck gelten Datum und Uhrzeit des Eingangs als Datum und Uhrzeit, zu denen der Vertreter des Emittenten die Nachricht durch CREST-Abfrage gemäß dem von CREST vorgeschriebenen Verfahren in seinem System vorfindet. Datum und Uhrzeit des Eingangs werden durch Anbringung des Datumsstempels auf der Nachricht durch den CREST-Anwendungshost festgestellt. Nach diesem Zeitpunkt sind jegliche Änderungen an über CREST erteilten Bevollmächtigungen den Bevollmächtigten auf anderem Weg mitzuteilen.

Wichtiger Hinweis: CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten zur Kenntnis nehmen, dass Euroclear für einzelne Nachrichten keine besonderen Verfahren in CREST implementiert hat. Dies bedeutet, dass für die Eingabe von CREST- Vollmachtserteilungen die üblichen Fristen und Grenzen gelten. Die betroffenen CREST-Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Nachrichten zu einem gegebenen Zeitpunkt über das CREST-System zu übermitteln. Falls es sich um ein CREST Personal Member oder ein CREST Sponsored Member handelt oder das CREST-Mitglied einen abstimmungsberechtigten Serviceprovider ernannt hat, hat die Person dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Maßnahmen von den CREST-Sponsoren oder abstimmungsberechtigten Service Providern ergriffen werden. CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten die Kapitel des CREST-Handbuchs, in dem die Grenzen und Fristen für das CREST-System beschrieben werden, sorgfältig lesen.

Die Gesellschaft kann unter den in Vorschrift 35 Absatz 5a der Uncertificated Securities Regulations 2001 beschriebenen Umständen eine CREST-Vollmachtserteilung als ungültig erachten.

Abstimmung über Proximity

Wenn Sie institutioneller Anleger sind, können Sie über die Plattform Proximity einen Stimmrechtsbevollmächtigten für die Hauptversammlung ernennen. Auf dieses Verfahren hat sich die Gesellschaft geeinigt, und die Registerstelle hat ihre Zustimmung erteilt. Bitte gehen Sie für weitere Informationen zu Proximity auf proximity.io. Ihre Bevollmächtigung muss bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Montag, dem 16. Mai 2022 hinterlegt sein, um gültig zu sein. Bevor Sie über diesen Prozess einen Bevollmächtigten ernennen können, müssen Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Proximity zugestimmt haben. Es ist wichtig, dass Sie diese sorgfältig lesen, weil Sie an diese gebunden sein werden und sie die elektronische Ernennung Ihres Bevollmächtigten regeln.

Informationen für Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-) Aktienplan von abrdn geführt werden

Wenn Ihre Aktien im abrdn-(Mitarbeiter-)Aktienplan („der (Mitarbeiter-)Aktienplan“) verwaltet werden, werden diese Aktien für Sie von Link Market Services Trustees Limited oder Link CTI Limited gehalten, die mit der Verwaltung des (Mitarbeiter-) Aktienplans namens der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter beauftragten Gesellschaften.

Sie können Link Group dahingehend Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist.

Wichtiger Hinweis: Wenn Ihr ausgefüllter Stimmzettel nicht bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit), am Freitag, dem 13. Mai 2022 bei der Link Group eingeht, zählt Ihre Stimme nicht. Sollte die Hauptversammlung verschoben worden sein, muss Ihr Stimmzettel mindestens 72 Stunden vor dem anberaumten Termin eingegangen sein, da Ihre Abstimmungsanweisung sonst nicht zählt.

Anzahl der Stimmen

Bei einer geheimen Abstimmung kann jeder stimmberechtigte Aktionär, der auf der Hauptversammlung persönlich anwesend ist, eine Stimme je Aktie in seinem Besitz abgeben oder deren Abgabe veranlassen. Dasselbe gilt für Aktionäre, die durch einen persönlich anwesenden Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden, für Aktionärgemeinschaften oder geschäftsunfähige Aktionäre, die durch einen ordentlich ernannten Betreuer vertreten werden (siehe Abschnitt „Sonderfälle“ auf den Seiten 23 und 24).

Im Fall eines Stimmrechtsbevollmächtigten darf dieser eine Stimme für jede Aktie, auf die sich seine Vollmacht bezieht, abgeben. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter oder ordnungsgemäß ermächtigter gesetzlicher Vertreter kann im Namen (und gemäß eventuellen Anweisungen) des Aktionärs abstimmen, von dem er bestellt wurde. Darüber hinaus kann er sein eigenes Stimmrecht als Aktionär des Unternehmens ausüben.

Bei Abstimmung durch Handzeichen kann jeder stimmberechtigte Aktionär, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, oder im Fall einer Aktionärgemeinschaft oder eines geschäftsunfähigen Aktionärs dessen ordentlich ernannter Betreuer (siehe Abschnitt „Sonderfälle“ auf den Seiten 23 und 24), eine Stimme abgeben. Wenn ein Bevollmächtigter von mehr als einem abstimmungsberechtigten Aktionär zur Abstimmung über einen Beschluss ermächtigt wurde und für einen Aktionär mit „Ja“ und für einen anderen mit „Nein“ zu stimmen hat, dann ist er berechtigt, zweimal abzustimmen, d.h. einmal mit „Ja“ und einmal mit „Nein“.

Eine enthaltene Stimme gilt nicht als rechtskräftig abgegebene Stimme. Dies bedeutet, dass sie bei der Auszählung der Für- oder Gegenstimmen einer Beschlussfassung nicht berücksichtigt wird. Erteilt ein Aktionär seinem Bevollmächtigten keine Anweisungen für die Abstimmung, kann dieser nach eigenem Ermessen abstimmen oder sich der Stimme enthalten. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte so abstimmen, wie er es für die betreffende Beschlussfassung auf der Hauptversammlung für angemessen hält (bzw. sich der Stimme enthalten).

Ergebnis der Abstimmung

Sie können das Ergebnis der Abstimmung am Abend nach der Versammlung auf unserer Website abrdn.com/agm erfahren oder sich montags bis freitags zwischen 8.30 und 17.30 Uhr (britischer Zeit) unter der Nummer +44 (0)371 384 2464 (aus Großbritannien und dem Ausland, ausgenommen Deutschland und Österreich) mit uns in Verbindung setzen. Wenn Sie aus Deutschland oder Österreich anrufen, wählen Sie bitte die Nummer +44 (0)371 384 2493.

Wie Ihre Stimmen erfasst und gezählt wurden, können Sie auch telefonisch für jede Beschlussvorlage einzeln unter einer der nachstehenden Nummern erfragen.

Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden und die Gesprächskosten variieren.

Ausliegende Dokumente

Exemplare folgender Dokumente liegen zur Einsicht aus:

- Dienstverträge oder Bestellungsschreiben der Vorstandsmitglieder
- Vereinbarungen über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Haftungsansprüche, die gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen abgeschlossen wurden
- Bestimmungen des Executive Long Term Incentive Plan der Standard Life plc
- Bestimmungen des Deferred Share Plan der abrdn plc
- Satzung der Gesellschaft sowie der Entwurf der neuen Satzung, der in Beschluss 15 zur Annahme empfohlen wird.

Diese liegen von Montag bis Freitag während der üblichen Geschäftszeiten außer an Feiertagen) sowohl an unserem Sitz in 1 George Street, Edinburgh EH2 2LL und sowie in den Räumlichkeiten der Rechtsvertreter der Gesellschaft, Slaughter and May, One Bunhill Row, London EC1Y 8YY, zur Einsicht aus. Eine Einsicht in diese Dokumente ist außerdem vor Ort bei unserer Hauptversammlung mindestens ab 15 Minuten vor sowie während der gesamten Versammlung möglich.

Zur Versammlung

 Informationen für Teilnehmer an der Hauptversammlung

Tagesordnung

- 12.00 Uhr** Einlass zum Registrierungsbereich für stimmberechtigte Aktionäre.
Am Empfang stehen kleine Erfrischungen bereit.
- 13.40 Uhr** Öffnung des Konferenzsaals.
- 14.00 Uhr** Beginn der Hauptversammlung.

Wer kann teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind nur Aktionäre, Inhaber eines abrdn-Aktienkontos oder deren bevollmächtigte Vertreter bzw. ihre Stimmrechtsbevollmächtigten. Alle weiteren Begleitpersonen können nach Ermessen von abrdn an der Versammlung teilnehmen, sind jedoch weder rede- noch abstimmungsberechtigt.

Einlass

Sie werden gebeten sich auszuweisen und Ihr Einladungsschreiben bzw. die E-Mail des Chairman vorzulegen. Falls Sie dieses Schreiben nicht mitgebracht haben, werden Sie eventuell um Vorlage zweier Ausweisdokumente gebeten. Sie erhalten ein elektronisches Abstimmungsgerät, nachdem Sie eingelassen wurden. Falls Sie stimmberechtigter Aktionär sind, werden Sie gebeten sich auszuweisen und Angaben zu dem von Ihnen vertretenen Aktionär zu machen. Wir behalten uns das Recht vor, Personen den Zutritt zu verweigern, wenn uns keine überzeugenden Ausweisdokumente oder Berechtigungsnachweise vorgelegt werden.

Sicherheit

Für die Sicherheit der Teilnehmer sind Sicherheitsmitarbeiter vor Ort verantwortlich. Diese Sicherheitsmitarbeiter sind befugt, aus Sicherheitsgründen den Inhalt Ihrer Taschen zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine Kameras oder Aufnahmegeräte mit in den Konferenzsaal genommen werden. Wenn Sie die Prüfung Ihrer Taschen durch die Sicherheitsmitarbeiter nicht zulassen möchten, sind Sie verpflichtet, Ihre Taschen an der Garderobe abzugeben, bevor Sie in den Konferenzsaal eingelassen werden.

Garderoben

Im Konferenzzentrum stehen Garderoben zur Verfügung. Allerdings bitten wir Sie, keine größeren Gepäckstücke mitzubringen, da eventuell nicht genügend Platz dafür vorhanden ist. Wenn Sie Kameras oder Aufnahmegeräte dabei haben, müssen Sie diese vor Einlass in den Konferenzsaal in den Garderoben abgeben.

Barrierefreiheit

Der Konferenzsaal besitzt eine Schwerhörigenschleife zur Verstärkung des Tons für Träger von Hörgeräten. Für Gehörlose wird in Gebärdensprache gedolmetscht. Ferner stehen besondere Vorrichtungen für Rollstuhlfahrer zur Verfügung. Sollten Sie aufgrund einer Behinderung auf eine dieser Einrichtungen zurückgreifen wollen, wenden Sie sich bitte bei Ihrer Ankunft an einen der Betreuer.

Zur Versammlung

Die auf den Seiten 4 bis 6 beschriebenen Beschlüsse werden auf der Versammlung erörtert. Sie werden um Abstimmung bezüglich dieser Beschlüsse gebeten.

Der Webcast

Aktionäre können die Versammlung auch per Webcast live verfolgen. Fragen können vor der Versammlung eingereicht oder online während der Liveübertragung gestellt werden. Die Vorstandsmitglieder werden möglichst viele Fragen während der Versammlung zu beantworten versuchen.

Wenn Sie als Aktionär während der Versammlung persönlich eine Frage stellen wollen, bedenken Sie bitte, dass sie im Rahmen der Liveübertragung gefilmt werden könnten.

Haben Sie noch Fragen zur Versammlung oder zu Ihren Abstimmungsanweisungen?

Falls ja, rufen Sie uns an. Wir helfen gerne. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Anreise

Das Edinburgh International Conference Centre (EICC) befindet sich in The Exchange, 150 Morrison Street, Edinburgh, EH3 8EE, Großbritannien.



Mit dem Zug

Edinburgh hat zwei Fernbahnhöfe – Haymarket und Waverley. Vom Bahnhof Haymarket sind es zu Fuß 10 Minuten und vom Bahnhof Waverley rund 25 Minuten. Die Abfahrtszeiten der Züge können Sie telefonisch bei **National Rail Enquiries** unter den Telefonnummern 03457 484950 oder +44 (0)20 7278 5240 aus dem Ausland erfragen bzw. auf thetrainline.com online nachsehen.

Mit dem Bus

Die Hauptbushaltestelle ist St. Andrew Square. Von dort aus sind es ungefähr 30 Gehminuten zum EICC. Die aktuellen Fahr- und Linipläne für das örtliche Stadtbusnetz finden Sie auf lothianbuses.com

Aktuelle Informationen für die Anreise mit dem Bus finden Sie auf travelinescotland.com

Mit dem Flugzeug

Der Flughafen von Edinburgh befindet sich westlich der Stadt, ca. 9,5 km vom EICC entfernt. Die Fahrt mit dem Taxi vom Flughafen dauert ungefähr 25 Minuten. Darüber hinaus fahren auch Busse und Tramlinien in das Stadtzentrum. Die Tramlinien verkehren im 10-Minuten-Takt und brauchen rund 30 Minuten bis ins Zentrum. Die dem EICC nächstgelegene Tram- und Bushaltestelle Haymarket Railway Station (Bahnhof Haymarket) liegt ca. 10 Gehminuten vom Veranstaltungsort entfernt

Mit der Tram

Die dem Veranstaltungsort am nächsten gelegene Tramhaltestelle befindet sich am Bahnhof Haymarket. Die genauesten Informationen zu den Tramverbindungen finden Sie auf.

Mit dem Auto

Aus dem Westen

Über die M8, Calder Road, Dalry Road, West Maitland Street und Torphichen Street in die Morrison Street.

Aus dem Osten

Über die A1, London Road, York Place, Queen Street, North Charlotte Street, Lothian Road, Western Approach Road, Morrison Link in die Morrison Street.

Aus dem Süden

Über die A720, Comiston Road, Morningside Road, Bruntsfield Place, Home Street, Thornybank, Ponton Street, Semple Street in die Morrison Street.

Aus dem Norden


Über die Forth Road Bridge, die A90, Queensferry Road, Queensferry Street, Melville Street, Manor Place und Torphichen Street in die Morrison Street. Oder aus Stirling kommend über die M9, M8, Calder Road, Dalry Road, West Maitland Street und Torphichen Street in die Morrison Street.

Diese Wegbeschreibung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung korrekt.

Kontaktdaten


Wenden Sie sich bei Fragen an unser Aktionärs Serviceteam

Großbritannien und Ausland, außer Deutschland und Österreich

 +44 (0)371 384 2464¹

 questions@abrdnshares.com

Deutschland und Österreich


 +44 (0)371 384 2493¹

 fragen@abrdnshares.com

¹Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden und die Gesprächskosten variieren.

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr (britischer Zeit), außer an Feiertagen in England und Wales). Bitte verwenden Sie die Landesvorwahl, wenn Sie uns von außerhalb Großbritanniens anrufen.

 abrdnshares.com

 abrdn Shareholder Services
Aspect House, Spencer Road, Lancing,
West Sussex, BN99 6DA

Secretary und eingetragener Unternehmenssitz

Kenneth A Gilmour
abrdn plc
1 George Street
Edinburgh
EH2 2LL



Bitte verwenden Sie die in diesem Leitfaden zur Hauptversammlung oder einem dazugehörigen Dokument – dies schließt den Strategiebericht samt Finanzkennzahlen 2021 die Shareholder News, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht 2021 Ihren Stimmzettel und das Schreiben bzw. die E-Mail des Chairman hinsichtlich der Hauptversammlung 2022 mit ein – genannten elektronischen Anschriften ausschließlich für die Korrespondenz mit der Gesellschaft zu den ausdrücklich angegebenen Zwecken.

Bitte beachten Sie, dass der Wert einer Aktie sowohl nach unten als auch nach oben schwanken kann. Unter Umständen erhalten Sie Ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurück; auch kann der Fall eintreten, dass eine Aktienanlage keine Erträge abwirft. Der Stand sämtlicher Zahlen und Kursangaben ist der 28. Februar 2022 (sofern nicht anders angegeben).

Weitere Informationen finden Sie auf abrdn.com

abrdn plc ist in Schottland unter der Nummer (SC286832) mit Sitz in 1 George Street, Edinburgh, EH2LL, eingetragen.
DENM22 © abrdn plc 2022, Abbildungen lizenziert. Herausgegeben von Adare SEC Limited.

abrdn.com



STA0222303026-001